

Bericht der Finanzkommission an den Landrat

betreffend Änderung des Steuergesetzes – Steuervorlage 17 (SV17)

2018/920

vom 15. April 2019

1. Ausgangslage

1.1. Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF)

1.1.1 Vorgeschichte

Auf internationalen Druck hin begannen die Bundesbehörden mit einer Neuausrichtung des Unternehmenssteuerrechts, um künftig den internationalen Standards zu entsprechen. In einer Erklärung bekräftigte der Bundesrat gegenüber den EU-Mitgliedstaaten die Absicht, mit einer Unternehmenssteuerreform die international nicht mehr akzeptierten Steuerregimes abzuschaffen.

Um den internationalen Forderungen nachzukommen, verabschiedete das Bundesparlament die Unternehmenssteuerreform III (USR III). Das Schweizer Stimmvolk lehnte das Gesetz in der Referendumsabstimmung vom 12. Februar 2017 jedoch ab. Deshalb arbeitete der Bundesrat eine neue Vorlage aus. Diese «Steuervorlage 17 (SV17)» wurde in «Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung» (STAF) umbenannt, weil die eidgenössischen Räte im Rahmen ihrer Beratungen beschlossen, einen sozialen Ausgleich über die AHV in die Vorlage aufzunehmen.

1.1.2 Überblick

Das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) enthält folgende Elemente:

- **Abschaffung der besonderen kantonalen Steuerregimes für Statusgesellschaften** (Holding-, Domicil- und gemischte Gesellschaften), so dass diese künftig der ordentlichen und nicht mehr einer reduzierten kantonalen Gewinnsteuerbelastung unterliegen und damit für alle Gesellschaften (internationale Grosskonzerne wie KMU) dieselbe Belastung anfällt;
- Abschaffung der besonderen Steuerpraxis für Prinzipalgesellschaften und für die Swiss Finance Branch;
- Einführung der **Patentbox**, mit welcher Erträge, die auf Patente oder vergleichbare Rechte entfallen, bei Selbständigerwerbenden und juristischen Personen künftig reduziert besteuert werden;
- Schaffung der Möglichkeit für die Kantone, einen zusätzlichen **Abzug für Aufwand aus Forschung und Entwicklung** im Inland einzuführen;
- Schaffung der Möglichkeit für die Kantone, für Eigenfinanzierung einen Abzug einzuführen (die Bedingungen für die Einführung dieser Regelung erfüllt aktuell nur der Kanton Zürich);
- Einführung einer **Entlastungsbegrenzung**, wonach die steuerliche Ermässigung aus der Patentbox, dem Abzug für Forschung und Entwicklung und dem Abzug für Eigenfinanzierung maximal 70 % betragen darf;
- Einführung von Regelungen zur **Aufdeckung stiller Reserven** bei Beginn und Ende der Steuerpflicht sowie bei Statuswechsel, wobei stille Reserven bei Realisation innert der nächsten fünf Jahre gesondert besteuert werden, soweit sie bisher nicht steuerbar gewesen sind («Step-Up»);

- Schaffung der Möglichkeit für die Kantone, bei der **Kapitalsteuer** punktuelle Entlastungen einzuführen;
- Anpassung des **Kapitaleinlageprinzips**, so dass Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, die an den schweizerischen Börsen kotiert sind, Kapitaleinlagereserven nur dann steuerfrei ausschütten dürfen, wenn in gleicher Höhe steuerbare Dividenden ausgeschüttet werden;
- Anpassung bei der Transponierung, so dass bei einem «Verkauf an sich selbst» (wenn eine Privatperson Beteiligungsrechte an ein Unternehmen verkauft, an dem sie zu mindestens 50 % beteiligt ist) immer eine Besteuerung erfolgt (Wegfall der bisherigen 5-Prozent-Hürde im Sinne der Schliessung einer steuersystematischen Lücke);
- Einführung einer Regelung, mit welcher auch schweizerische Betriebsstätten eines ausländischen Unternehmens für Erträge aus einem Drittstaat, die mit nicht rückforderbaren Quellensteuern belastet sind, die pauschale Steueranrechnung beanspruchen können;
- Einführung eines sozialen Ausgleichs für die Unternehmenssteuerreform, wonach für jeden auf die Reform entfallenden Franken ein zusätzlicher Franken in die AHV fliesst.

Da die Kantone verschiedene dieser Massnahmen obligatorisch umsetzen müssen und dadurch mit erheblichen Steuermindererträgen zu rechnen haben, sieht die Vorlage eine Gegenfinanzierung über folgende Elemente vor:

- **Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer** von heute 17 auf neu 21,2 %; aktuell wird angenommen, dass die Kantone damit CHF 990 Mio. mehr finanzielle Mittel erhalten (BL: CHF 28 Mio.);
- **Erhöhung der Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen**, so dass Erträge aus qualifizierten Beteiligungen im Privat- oder im Geschäftsvermögen auf Bundesebene künftig zu 70 % statt wie bisher zu 60 % und auf kantonaler Ebene zu mindestens 50 % besteuert werden;
- **Anpassung des Ressourcenausgleichs** beim Nationalen Finanzausgleich (NFA), um Verzerrungen zu vermeiden, die entstehen würden, wenn das kantonale Steuerregime für Statusgesellschaften abgeschafft, die Statusgesellschaften im Ressourcenausgleich aber unverändert berücksichtigt würden.

1.1.3 Referendumsabstimmung vom 19. Mai 2019

Das Referendum gegen das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) ist am 4. Februar 2019 zustande gekommen. Der Bundesrat hat die Volksabstimmung auf den 19. Mai 2019 festgesetzt.

1.2. Umsetzung STAF im Kanton Basel-Landschaft gemäss Vorschlag Regierungsrat (für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen)

1.2.1 Übersicht

Der Regierungsrat legt in der Landratsvorlage (LRV) 2018/920 einen Vorschlag für die Umsetzung der STAF-Vorlage im Kanton Basel-Landschaft vor. Dabei geht er davon aus, dass die Bundesvorlage effektiv in Kraft tritt. Scheitert sie jedoch an der Referendumsabstimmung im Mai 2019, kann auch die LRV nicht wie vorgesehen in Kraft treten, da dafür teilweise die bundesrechtlichen Grundlagen fehlen würden. Die LRV enthält zu diesem Szenario noch keine Hinweise, da das Zustandekommen des Referendums zum damaligen Zeitpunkt noch nicht festgestellt worden war. Die Finanzkommission hat sich im Rahmen ihrer Beratungen jedoch mit der Thematik auseinandergesetzt (vgl. Kapitel 2.3.5).

Den für die Kantone fakultativen Abzug für Eigenfinanzierung kann der Kanton Basel-Landschaft nicht einführen, da die Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind. Die Abschaffung des kantonalen Steuerstatus für Statusgesellschaften hat der Kanton dagegen obligatorisch umzusetzen. Die Einführung der Patentbox, der Entlastungsbegrenzung und der Regelung zur Aufdeckung stiller

Reserven sind ebenfalls obligatorisch. Hier hat der Kanton aber Spielraum in der Ausgestaltung. Die Einführung zusätzlicher Abzüge für Forschung und Entwicklung und die Anpassung der Kapitalsteuer schliesslich sind für den Kanton freiwillig und er hat in der Umsetzung auch einen gewissen Spielraum.

Den Spielraum des Bundesgesetzgebers will der Regierungsrat wie folgt nutzen:

- Bei der Besteuerung der Erträge aus Patenten und vergleichbaren Rechten (**Patentbox**) soll die maximal zulässige Entlastung von **90 %** ausgeschöpft werden, um die Wettbewerbsfähigkeit und die Attraktivität des Kantons als Forschungs- und Innovationsstandort zu erhalten;
- Der **Aufwand für Forschung und Entwicklung** soll zu **20 %** (erlaubtes Maximum: 50 %) abgezogen werden dürfen; der Kanton soll damit zwar für entsprechende Unternehmen attraktiv bleiben, aber seine eigenen Risiken eingrenzen, weil die finanziellen Auswirkungen dieses neuen Instruments schwer abschätzbar sind;
- Die **Entlastungsbegrenzung** soll bei **50 %** (erlaubtes Maximum: 70 %) liegen, so dass Unternehmen mindestens 50 % des steuerbaren Ertrags versteuern müssen;
- Der **Sondersteuersatz für stille Reserven** beim Wegfall des kantonalen Steuerstatus soll **2,2 %** (2020–2022) bzw. **2,56 %** (2023–2024) betragen, so dass es während einer fünfjährigen Übergangsfrist zu keiner schlagartigen Erhöhung der Gewinnsteuerbelastung («Fiskalschock») jener Unternehmen kommt, deren Steuerstatus wegfällt;
- Der **Kapitalsteuersatz** (Kanton, Gemeinde, Kirche) soll von heute maximal 3,8 ‰ **auf maximal 1,6 ‰ gesenkt** werden, so dass sich die Kapitalsteuerbelastung derjenigen Gesellschaften nicht zu stark erhöht, die aufgrund des kantonalen Steuerstatus von einem reduzierten Kapitalsteuersatz profitierten. Zudem ist eine punktuelle Entlastung bei der Kapitalsteuer vorgesehen: Derjenige Teil des Eigenkapitals, der auf Beteiligungen, Konzerndarlehen sowie auf Patente und vergleichbare Rechte entfällt, soll im Verhältnis zur gesamten Bilanzsumme mit 80 % ermässigt werden.
- Die **Dividendenbesteuerung** von qualifizierten Beteiligungen schliesslich soll bei **60 %** (vorgegebenes Minimum: 50 %) festgesetzt werden, um im Gegenzug zur Gewinnssteuersatzreduktion auf Stufe der Gesellschaften eine Reduktion der Dividendenbesteuerung auf Stufe der Aktionäre zu erreichen.

Im Weiteren schlägt der Regierungsrat vor, den maximalen **effektiven Gewinnsteuersatz** von 20,7 % gestaffelt über fünf Jahre **auf 13,45 % zu senken**. Damit soll verhindert werden, dass im Kanton domizilierte Statusgesellschaften den Kanton verlassen, weil sie von den neuen Ersatzmassnahmen (Patentbox und zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung) zu wenig profitieren. Entsprechend werden die heute mit 9–11 % besteuerten Statusgesellschaften, die keine Forschung und Entwicklung betreiben, in Zukunft höhere Steuern bezahlen. Bei Gesellschaften mit Forschung und Entwicklung wird die Steuererhöhung durch die Patentbox und den zusätzlichen Abzug für Forschung und Entwicklung teilweise kompensiert. Alle übrigen Gesellschaften und damit insbesondere auch die KMU (heutige effektive Steuerbelastung 14,4–20,7 %) werden dagegen steuerlich entlastet.

Als sozialpolitische Massnahme will der Regierungsrat die Mindestsätze für **Kinder- und Familienzulagen um jeweils CHF 30.– erhöhen**. Diesen sozialen Ausgleich hatte ursprünglich auch der Bundesrat vorgesehen. Das Bundesparlament entschied sich jedoch für einen sozialen Ausgleich über die AHV.

Die Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer um voraussichtlich CHF 28 Mio. schliesslich soll auch an die Gemeinden und an die Landeskirchen weitergegeben werden und zwar im Verhältnis zu ihren Steuererträgen von juristischen Personen. Die Gemeinden können mit Kompensationszahlungen von insgesamt knapp CHF 10 Mio. und die Landeskirchen von knapp CHF 1 Mio. rechnen.

1.2.2 *Finanzielle Auswirkungen*

Das Verhalten der Unternehmen auf Basis der neuen steuerrechtlichen Grundlagen und die finanziellen Auswirkungen der Vorlage, welche gänzlich neue Elemente enthält, sind schwer abzuschätzen. Der Regierungsrat basiert seine Berechnungen auf den ohne Steuergesetzreform zu erwartenden Steuereinnahmen der juristischen Personen für das Steuerjahr 2020. Er geht von einer jährlichen Gewinnentwicklung von 2,5 % aus. **Gesamthaft** und unter Berücksichtigung der jeweiligen erhöhten Anteile an der direkten Bundessteuer rechnet der Regierungsrat für das **Jahr 2025**, wenn alle Elemente der Reform umgesetzt sind, mit **Ertragsminderungen von CHF 24 Mio. für den Kanton**, von CHF 6 Mio. für die Gemeinden und von CHF 0,7 Mio. für die Landeskirchen.

2. **Kommissionsberatung**

2.1. **Organisatorisches**

Die Finanzkommission beriet die Vorlage am 5. und 19. Dezember 2018, 23. Januar, 6. und 20. Februar sowie 20. März 2019 in Anwesenheit von Regierungsrat Anton Lauber, Finanzverwalter Tobias Beljean und Barbara Gafner, Vorsteherin der Finanzkontrolle. Peter Nefzger, Steuerberater, Sabine Bucher, juristische Mitarbeiterin des Stabs der Geschäftsleitung der Steuerverwaltung, sowie Marc Jutzi, juristischer Mitarbeiter des Rechtsdiensts der Steuerverwaltung, stellten ihr das Geschäft vor. Am 20. März 2019 war Benjamin Pidoux, Leiter Rechtsdienst der Steuerverwaltung, an Stelle von Marc Jutzi anwesend.

Aus den Reihen der Kommission wurde zu Beginn der Kommissionsarbeiten angeregt, einen Runden Tisch zwischen dem Finanz- und Kirchendirektor und Vertretungen der grossen Parteien durchzuführen. Denn die Vernehmlassung hatte gezeigt, dass die Positionen noch sehr weit auseinanderlagen. Ziel des Runden Tisches sollte es sein, die verschiedenen Forderungen einander anzunähern, so dass eine Lösung entstehen könnte, die auch vor einer allfälligen Volksabstimmung Bestand hätte. Als Voraussetzung wurde genannt, dass sich alle Seiten kompromissbereit zeigen könnten; andernfalls könne die Arbeit direkt in der Kommission stattfinden. Die Kommission zeigte sich zuerst stillschweigend einverstanden mit der Einberufung eines Runden Tisches und setzte ihre inhaltlichen Beratungen aus. Nach der ersten Sitzung des Runden Tisches wurde die Kommission über die dort diskutierten Inhalte in Kenntnis gesetzt und es wurde eine zweite Sitzung in Aussicht gestellt. In der Kommission wurde dieses Vorgehen nun aber teilweise sehr kritisch beurteilt. Man befinde sich mitten im parlamentarischen Prozess. Entsprechend müssten die Diskussionen in der Kommission stattfinden und nicht in kleinen Gruppen, die dazu nicht legitimiert seien. Dem wurde entgegengehalten, die Thematik sei sehr wichtig. Alle hätten ein Interesse daran, dem Landrat eine breit abgestützte Lösung vorlegen zu können. Ein knappes Abstimmungsresultat in der Kommission würde das Risiko erhöhen, dass die Vorlage auch in der Volksabstimmung scheitere. Politische Annäherungen in der Sache seien im kleinen Kreis leichter möglich. Schliesslich nahm die Kommission zur Kenntnis, dass eine zweite Sitzung des Runden Tisches einberufen wurde, verlangte aber, dass alle Unterlagen zuhanden des Runden Tisches ihr ebenfalls zugestellt und erläutert würden.

2.2. **Eintreten**

Eintreten war in der Kommission unbestritten. Zwar gehen die Fraktionen nicht bei allen Elementen der Landratsvorlage mit dem Vorschlag des Regierungsrats einig. Trotzdem herrschte in der Kommission Konsens, dass es keine Option wäre, nichts zu tun. Den auf Bundesebene eingeleiteten Veränderungen in der Unternehmensbesteuerung muss mit einer für den Kanton Basel-Landschaft sinnvollen Lösung begegnet werden.

2.3. **Detailberatung**

2.3.1 *Grundsätzliches*

In grundsätzlicher Hinsicht nahm die Kommission zur Kenntnis, dass die Steuervorlage vor allem darauf abzielt, die Position des Kantons Basel-Landschaft im **internationalen Wettbewerb** zu

sichern. Die Steuerreform erfolgt auf internationalen Druck hin und betrifft mit der obligatorischen Abschaffung der Statusgesellschaften vorderhand grosse Unternehmen, die sich auf internationaler Ebene bewegen. Werden sie steuerlich stärker belastet und überwiegen die Vorteile weiterer für die Standortwahl relevanter Faktoren diesen Umstand nicht oder nicht mehr, besteht die Gefahr, dass der Sitz in ein anderes Land verlegt wird. Eine solche Sitzverlegung hat grosse Auswirkungen. Erstens entfallen damit die Einnahmen aus den Unternehmenssteuern für die Gemeinwesen, die einen substantiellen Anteil der staatlichen Einnahmen ausmachen (zur Veranschaulichung: In den Jahren 2011–2013 machten die Statusgesellschaften 5 % der Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft aus und bestritten 21 % des Ertrags aus Gewinn- und Kapitalsteuern sowie aus dem Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer). Zweitens führt die Abwanderung einer Firma zum Verlust von Arbeitsplätzen und damit meist auch von Steuereinnahmen der zugehörigen natürlichen Personen (Eigentümer und Arbeitnehmer). Ab welcher steuerlichen Belastung tatsächlich Sitzverlegungen erfolgen, kann kaum vorausgesagt werden. Dies nicht nur, weil weitere Faktoren für die Standortwahl massgebend sind, sondern auch, weil internationale Direktvergleiche schwierig sind. Denn die für die in anderen Ländern herrschende Steuerbelastung relevanten Parameter sind nicht unbedingt aus deren Gesetzgebung ersichtlich, sondern werden mitunter zwischen Behörden und Firmen ausgehandelt. Für allfällige Bewegungen ergeben sich immerhin Indizien aus Gesprächen mit voraussichtlich Betroffenen. Deshalb hatte die Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Steuervorlage 17 mit im Kanton ansässigen Firmen Kontakt. Denkbar ist allerdings auch, dass gewisse Unternehmen sich aufgrund der neuen steuerlichen Rahmenbedingungen lediglich anders organisieren und nicht sofort abwandern werden, etwa weil andere Vorteile für den Standort Schweiz bzw. Basel-Landschaft sprechen. Trotzdem steht die Verhinderung von Abwanderungen im Vordergrund. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass eine starke Senkung der Unternehmenssteuern zu Einnahmenminderungen für das Gemeinwesen führt. Die Festlegung der neuen Rahmenbedingungen für die Unternehmensbesteuerung präsentiert sich folglich als Gratwanderung. Die Unternehmen sollen auch künftig massgeblich zur Finanzierung der staatlichen Ausgaben beitragen. Entsprechend darf einerseits die Steuerbelastung nicht zu hoch ausfallen, damit die Firmen im Kanton ansässig bleiben. Andererseits darf die Steuerbelastung auch nicht so tief ausfallen, dass die Firmen zwar im Kanton bleiben, für den Kanton aber kaum mehr Einnahmen generiert werden.

Für die Festlegung der Rahmenbedingungen ist im Weiteren die **interkantonale Situation** relevant. Denn die Abwanderung einer Unternehmung in einen anderen Kanton hätte aus Sicht des Kantons Basel-Landschaft dieselben Auswirkungen wie jene in ein anderes Land. Bei interkantonalen Vergleichen ist grundsätzlich die Gesamtsituation zu betrachten. Denn die einzelnen steuerlichen Instrumente haben für die Kantone aufgrund ihrer spezifischen Unternehmenslandschaften unterschiedliche Relevanz, so dass allfälliger Spielraum auch unterschiedlich genutzt wird. Wie der Kommission aufgezeigt wurde, führt die Umsetzung der STAF-Vorlage voraussichtlich zu einer Harmonisierung unter den Kantonen, jedenfalls in Bezug auf die kantonalen Gewinnsteuersätze: Die Gewinnsteuersätze des «best-» und des «letztplatzierten» Kantons werden künftig weniger weit auseinanderliegen als bisher. Aus der Kommission wurde dazu kritisch angemerkt, dass eine Vereinheitlichung auf tiefem Niveau stattfinde.

2.3.2 *In der Kommission unbestrittene Elemente der Vorlage*

Zu folgenden Themen wurden in der Kommission keine Anträge gestellt und wird die Umsetzung gemäss Entwurf des Regierungsrats ohne Gegenstimme zur Annahme empfohlen (für Erläuterungen wird auf die Landratsvorlage verwiesen; die Kommission hielt in 2. Lesung stillschweigend an ihren Beschlüssen gemäss 1. Lesung fest):

Thema	Gesetzesänderung	Stimmverhältnis FIK (J:N:E) ¹
Abschaffung Statusgesellschaften		
Abschaffung Regelungen für kantona- le Statusgesellschaften	§ 19 Abs. 4 StG (aufgehoben) § 56 Abs. 3 Bst. b StG (aufgehoben) § 60 Abs. 2 StG (aufgehoben) §§ 63–65 StG (aufgehoben)	11:0:0 11:0:0 10:0:0 10:0:0
Aufdeckung stiller Reserven bei Sta- tuswechsel	§ 206 StG (neu) § 207 StG (neu)	11:0:0 11:0:0
Ersatzmassnahmen		
Patentbox	§ 24 Abs. 1 Bst. b ^{bis} StG (neu) § 53a StG (neu)	stillschweigend 12:0:0
Abzug für Forschung und Entwicklung natürliche Personen	§ 29 Abs. 1 Bst. b ^{bis} StG (neu)	stillschweigend
Vermögenssteuerwert von Patenten und vergleichbaren Rechten natürli- che Personen	§ 42 Abs. 3 StG (neu)	stillschweigend
Entlastungsbegrenzung	§ 54b StG (neu)	10:0:3
Entlastung Kapitalsteuer	§ 60 Abs. 4 StG (neu)	10:0:3
Gewinnsteuersatz		
Unternehmen (<u>Gemeinde</u>)	§ 58 Abs. 2 StG (geändert)	10:0:3
Unternehmen mit ideellem Zweck	§ 58 Abs. 3 StG (geändert)	13:0:0
Vereine, Stiftungen und übrige juristi- sche Personen	§ 66 Abs. 1 StG (geändert) § 66 Abs. 2 StG (geändert) § 66 Abs. 3 StG (geändert)	10:0:2 10:0:2 12:0:0
Kapitalsteuersatz		
Unternehmen (<u>Kanton</u>)	§ 62 Abs. 1 StG (geändert)	12:0:0
Vereine, Stiftungen und übrige juristi- sche Personen	§ 66 Abs. 4–5 StG (geändert) § 66 Abs. 6 StG (neu)	12:0:0 12:0:0
Dividendenbesteuerung		
Bisheriges Halbsatzverfahren	§ 34 Abs. 5–6 StG (aufgehoben)	12:0:0
Kapitaleinlageprinzip und Transponierung		
Kapitaleinlageprinzip	§ 24 Abs. 1 Bst. e StG (geändert) § 27 ^{quinquies} StG (neu)	stillschweigend stillschweigend
Transponierung	§ 25 ^{bis} Abs. 1 Bst. b StG (geändert)	stillschweigend
Kompensationszahlungen		
an Einwohnergemeinden	§ 208 StG (neu)	13:0:0
an Landeskirchen	§ 8e Kirchengesetz (neu)	13:0:0
Weiteres		
Stille Reserven: Aufdeckung bei Be- ginn und Besteuerung am Ende der Steuerpflicht	§ 53 Abs. 1 Bst. c StG (geändert) § 53b StG (neu) § 53c StG (neu)	stillschweigend stillschweigend stillschweigend

¹ «Ja» bedeutet Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats gemäss LRV vom 6. November 2018, «Nein» dessen Ablehnung.

Thema	Gesetzesänderung	Stimmverhältnis FIK (J:N:E) ¹
Altrechtliche Beteiligungen	§ 59 Abs. 2 letzter Satz StG (aufgeh.) § 59 ^{bis} StG (aufgehoben)	stillschweigend stillschweigend

2.3.3 In der Kommission bestrittene Elemente der Vorlage

– Finanzielle Auswirkungen der Vorlage

Der Regierungsrat beziffert die durch die Steuervorlage 17 hervorgerufenen Steuer mindererträge juristischer Personen des Kantons ab 2025, wenn alle Elemente der Vorlage umgesetzt sind, auf CHF 33 Mio. (Gemeinden: CHF 18 Mio.; Landeskirchen: CHF 1,7 Mio.). Weitere Auswirkungen ergeben sich insbesondere durch die vom Regierungsrat vorgeschlagenen Anpassungen bei Dividendenbesteuerung und Familienzulagen sowie durch die auf Bundesebene vorgesehene Änderung des Nationalen Finanzausgleichs (NFA). Die mit der STAF-Vorlage vorgesehenen Ausgleichszahlungen des Bundes sollen die Ausfälle bzw. Mehraufwände jedoch abfedern, so dass gemäss Landratsvorlage ab 2025 für den Kanton mit Ertragsminderungen von insgesamt CHF 24 Mio. zu rechnen ist (Gemeinden: CHF 6 Mio.; Landeskirchen: CHF 0,7 Mio.).

Die Berechnung der finanziellen Auswirkungen der Landratsvorlage erfolgte einerseits anhand einer statischen Betrachtung: Mögliche Mutationen seitens der Firmen (Restrukturierungen, Zu- und Wegzüge) wurden nicht berücksichtigt. Dies mit der Begründung, Mutationen seien schwer abzuschätzen und es werde insbesondere ein Gewinnsteuersatz vorgeschlagen, der gemäss Angaben der betroffenen Unternehmungen gegenüber der Steuerverwaltung in einem für sie vertretbaren Rahmen liege, so dass nicht mit Abwanderungen zu rechnen sei.

Andererseits enthält die Berechnung der finanziellen Konsequenzen der Landratsvorlage ein dynamisches Element: Ihr wurde eine jährliche Gewinnentwicklung von 2,5 % zugrunde gelegt. Diese Prognose entspricht gemäss der Verwaltung einer moderaten Einschätzung der Gewinnentwicklung, die deutlich unter dem Wachstumsprognose-Modell der BAK Economics AG liegt (der Durchschnitt des BAK-Prognosemodells für Basel-Landschaft per 23. Januar 2019 für die Jahre 2019–2023 beträgt 4,4 %; die BAK-Prognose wird jeweils bei der Erarbeitung des Aufgaben- und Finanzplans für die Schätzung der erwarteten Steuereinnahmen der juristischen Personen herangezogen).

In der Kommission wurde kritisiert, dass die finanziellen Folgen der Landratsvorlage unter *Annahme einer Gewinnentwicklung* dynamisch betrachtet wurden. Damit enthalte die Vorlage keine Auskunft darüber, welche finanziellen Auswirkungen die SV17 *an sich* habe. Dadurch, dass der Regierungsrat mit wirtschaftlicher Entwicklung und damit mit einem Wachstum des Steuersubstrats rechne, würden die tatsächlichen Ausfälle aufgrund der geplanten Steuersenkungen nicht abgebildet und würden entsprechend zu tiefe Ertragsminderungen ausgewiesen. Dieser Argumentation wurde in der Kommission entgegengehalten, sie gehe von einem Status Quo aus, den man mit einem Stand «nach Umsetzung der SV17» vergleichen könne. Dies sei jedoch nicht möglich: Den heutigen Zustand werde es nicht mehr geben, da die kantonalen Bestimmungen für Statusgesellschaften zwingend abgeschafft werden müssten (jedenfalls, sofern das Bundesgesetz in der eidgenössischen Volksabstimmung vom Mai 2019 angenommen wird). Da die Reaktion der betroffenen Unternehmen auf diese Tatsache nicht vorausgesagt werden könne, bleibe jegliche Berechnung für die Zukunft ungenau. Die Abschätzung der Auswirkungen der Vorlage sei so eine «Glaubensfrage». Während die eine Seite von stark negativen Auswirkungen ausgehe und entsprechend sozialpolitische Gegenmassnahmen fordere, bestreite die andere Seite die Befürchtungen.

Im Weiteren wurde in der Kommission argumentiert, es gelte, den eigentlichen Effekt der Steuervorlage auch deshalb zu kennen, um über den sozialpolitischen Ausgleich diskutieren zu können. Dabei wurde *Äquivalenz als Zielvorgabe* gefordert: Die sozialpolitischen Massnahmen sollten in der Grössenordnung ausfallen, in welcher die Unternehmen mit der Vorlage entlastet werden. Dem wurde in der Kommission allerdings entgegengehalten, man dürfe die sozialpolitischen Mas-

snahmen nicht auf der Höhe der höchstmöglichen Mindererträge fixieren. Vielmehr sollten sie – wenn überhaupt – an der tatsächlichen Höhe der Mindererträge ausgerichtet werden.

In diesem Zusammenhang diskutierte die Kommission kurz darüber, inwiefern in die Vorlage «dynamische» Handlungsmöglichkeiten für die Politik eingebaut werden könnten, um sozialpolitische Massnahmen rasch umsetzen zu können, falls die Auswirkungen der Vorlage tatsächlich negativ oder negativer als erwartet ausfallen würden. Dieser Ansatz wurde jedoch nicht weiter konkretisiert, da er als zu komplex eingeschätzt wurde.

Auf Antrag aus der Kommission berechnete die Finanz- und Kirchendirektion vor dem Hintergrund dieser Diskussionen *alternative Szenarien*. Der Kommission wurden die detaillierten finanziellen Auswirkungen auf Kantons- und Gemeindeebene im Jahr 2025 (d.h. zum Zeitpunkt, wenn alle Elemente der Vorlage umgesetzt sind) aufgezeigt für verschiedene effektive Gewinnsteuersätze, Szenarien der Abwanderung von Statusgesellschaften und Annahmen zum jährlichen Wirtschaftswachstum.

Der Regierungsrat geht in der LRV von einem jährlichen Gewinnwachstum von 2,5 % bis ins Jahr 2025 aus und beziffert die Ertragsminderungen für den Kanton bei einem effektiven Gewinnsteuersatz von 13,45 % und 0 % Abwanderung von Statusgesellschaften auf CHF 24 Mio. Die Wachstumsprognose der LRV wurde, wie bereits erwähnt, insofern als moderat bezeichnet, als sie sich zwischen einem Wachstum von 0 % und dem aktuellen Durchschnitt des BAK-Prognosemodells von 4,4 % befindet. Wie die Verwaltung erläuterte, würden bei einem Gewinnwachstum von 0 % und ansonsten gleichen Parametern wie in der LRV für den Kanton Ertragsminderungen von CHF 44 Mio. resultieren. Bei einem Wachstum gemäss BAK-Prognose und ansonsten gleichen Parametern wie in der LRV wäre mit Ertragsminderungen von CHF 4 Mio. zu rechnen.

Weiter wurden der Kommission die finanziellen Konsequenzen für effektive Gewinnsteuersätze von 13,45 %, 13,94 %, 14,4 % und 14,9 % aufgezeigt. Ungewiss und zugleich entscheidend für deren Auswirkungen ist dabei die Höhe der Abwanderung von Statusgesellschaften. Sie ist entscheidend, weil sie zur Folge hat, dass nicht nur die kantonalen und kommunalen Gewinn- und Kapitalsteuern ausbleiben, sondern auch deren Bundessteueranteil von künftig 21,2 % (heute: 17 %) bzw. total rund CHF 33 Mio. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass einige wenige Statusgesellschaften den Grossteil der Steuereinnahmen erwirtschaften, so dass deren Wegzug genügen würde, um den Kanton vor finanzielle Probleme zu stellen. Die Ungewissheit in Bezug auf die Abwanderung besteht in der Schwierigkeit, das Verhalten der betroffenen Unternehmen vorauszusagen. Mit Blick auf das nationale und internationale Steuerumfeld sowie aufgrund von Signalen aus Gesprächen, die mit grossen Unternehmen geführt wurden, bezeichnen Verwaltung und Finanz- und Kirchendirektor bereits bei einem Steuersatz von 13,94 % eine Abwanderung als realistisch. Denn schon der in der LRV vorgeschlagene effektive Steuersatz von 13,45 % bedeutet im Vergleich zum bisherigen Steuersatz von 9–11 % für die betroffenen Unternehmen eine Steuererhöhung von rund 35 %.

Im Detail resultieren nach den Berechnungen der Verwaltung bei einem effektiven Gewinnsteuersatz von 13,94 %, bei einem Gewinnwachstum von 2,5 % und ohne Abwanderungen für den Kanton im Jahr 2025 Ertragsminderungen von CHF 11 Mio. Eine von der Direktion dabei aber als realistisch angesehene Abwanderung von 10 % der Statusgesellschaften würde Ertragsminderungen von CHF 23 Mio. nach sich ziehen. Wandern bei einem effektiven Gewinnsteuersatz von 14,4 % keine Statusgesellschaften ab, ergibt sich für den Kanton ein Mehrertrag von CHF 1 Mio. Geht man wiederum von einer Abwanderung von 10 % aus, sind jedoch Ertragsminderungen von CHF 12 Mio. anzunehmen. Allerdings ist bei diesem Gewinnsteuersatz nach Ansicht des Finanz- und Kirchendirektors eine Abwanderung von mindestens 30 % realistisch, was auf Kantonsebene Ertragsminderungen von mindestens CHF 37 Mio. bedeuten würde.

– *Ersatzmassnahmen: Zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung*
§ 54a StG (neu)

Kurzübersicht: Bereits heute ist der Aufwand für Forschung und Entwicklung steuerlich abzugsfähig. Gemäss der Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern

der Kantone und Gemeinden (StHG)² vom 28. September 2018 im Rahmen der STAF-Vorlage, über welche am 19. Mai 2019 auf eidgenössischer Ebene abgestimmt wird, können die Kantone fakultativ einen zusätzlichen Abzug für den Aufwand aus Forschung und Entwicklung im Inland einführen. Ziel ist die Förderung von Forschungs- und Entwicklungstätigkeit in der Schweiz. Mit dem zusätzlichen Abzug wird der steuerliche Aufwand um einen bestimmten Faktor erhöht und die Gewinnsteuerbasis entsprechend reduziert. Dies führt zu einer Reduktion der Gewinnsteuerbelastung. Das Bundesgesetz lässt einen zusätzlichen Abzug von maximal 50 % zu. Als massgeblicher Aufwand gilt der Personalaufwand zuzüglich eines pauschalen Zuschlags von 35 % für den übrigen Forschungs- und Entwicklungs-Aufwand (z.B. Materialkosten oder Investitionsaufwand). Nach dem Vorschlag des Regierungsrats soll im Kanton Basel-Landschaft ein zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung von 20 % eingeführt werden. Die finanziellen Auswirkungen bezeichnet er als schwer abzuschätzen, da es sich um ein neues Instrument handelt. Bei den entsprechenden Berechnungen geht er davon aus, dass der zusätzliche Abzug von 20 % gemeinsam mit der neuen Patentbox zu einer Reduktion des Steuersubstrats von 15 % führen wird.

Diskussion in der Kommission: Einige Kommissionsmitglieder stellten die Einführung des zusätzlichen Abzugs für Forschung und Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft grundsätzlich infrage. Sie führten an, dass seine finanziellen Folgen kaum abgeschätzt werden könnten. Gemäss Bundesamt für Statistik würden die Ausgaben für Forschung in der Schweiz rund CHF 15 Mrd. betragen. Daraus liesse sich in etwa schätzen, welcher Anteil auf die Personalkosten und auf den Kanton Basel-Landschaft entfällt. Welche Ausgaben jedoch im Bereich Entwicklung geltend gemacht werden könnten, sei völlig offen. Dazu bestünden weder (aggregierte) Zahlen, noch grenze das dafür massgebende Bundesgesetz über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIG) den Begriff ab. Somit bestehe die Gefahr, dass mehr oder weniger alles als Entwicklung deklariert und von den Steuern abgezogen werden könnte.

Die Verwaltung wies darauf hin, dass der Abzug für Forschung und Entwicklung im Zusammenhang mit der Entlastungsbegrenzung zu betrachten sei. Wird ein zusätzlicher Abzug gewährt, gleichzeitig aber die maximale Entlastung tief gehalten, wie dies der Regierungsrat vorschlägt, so dominiert die Entlastungsbegrenzung das Gesamtmodell. Der Finanz- und Kirchendirektor führte aus, der Regierungsrat wolle den Abzug einführen, um Forschung und Entwicklung im Kanton Basel-Landschaft zu fördern. Voraussichtlich könnten mehr im Kanton ansässige Firmen von diesem neuen Abzug profitieren als von der Patentbox. Allerdings habe der Regierungsrat den zusätzlichen Abzug bewusst bei 20 % und damit deutlich unter den maximal zulässigen 50 % angesetzt, um das Risiko der finanziellen Konsequenzen für den Kanton einzugrenzen. Teile der Kommission schlossen sich dieser Argumentation explizit an.

In der Kommission behandelte Anträge: In der Kommission wurde zur Diskussion gestellt, im Kanton Basel-Landschaft nur einen zusätzlichen Abzug für Forschung (und nicht auch für Entwicklung) einzuführen, da dessen finanzielle Konsequenzen leichter abgeschätzt werden könnten als jene des Abzugs für Entwicklung. Während jedoch das Bundesgesetz es den Kantonen offen lässt, ob sie den zusätzlichen Abzug überhaupt einführen, bestimmt es genau, wie der Abzug ausgestaltet ist, wenn er denn eingeführt wird. Somit wäre es nicht möglich, einen zusätzlichen Abzug für Forschung vorzusehen und auf einen zusätzlichen Abzug für Entwicklung zu verzichten. Entsprechend wurde der Antrag gestellt, den Abzug für Forschung und Entwicklung gar nicht einzuführen. Ein anderer Antrag verlangte, den Abzug von 20 auf 40 % zu erhöhen. In der Gegenüberstellung eines Abzugs von 20 % und eines Abzugs von 40 % obsiegten 20 % (gemäss Antrag Regierungsrat) mit 5:5 Stimmen bei 3 Enthaltungen und Stichentscheid des Präsidenten. In der Gegenüberstellung des Streichungsantrags und des Antrags des Regierungsrats obsiegte der Antrag des Regierungsrats mit 10:3 Stimmen.

:// Die Kommission beantragt dem Landrat mit 10:3 Stimmen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats betreffend § 54a StG.

² SR 642.14

- *Gewinnsteuersatz Unternehmungen (Kanton)*
§ 58 Abs. 1 StG (geändert)

Kurzübersicht: Aufgrund der Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)³ vom 28. September 2018 im Rahmen der STAF-Vorlage, über welche am 19. Mai 2019 auf eidgenössischer Ebene abgestimmt wird, werden die besonderen kantonalen Steuerregimes für Statusgesellschaften abgeschafft. Zwar sieht der Bund Ersatzmassnahmen vor (Patentbox und zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung), von welchen diese Unternehmen profitieren können sollen. Da nicht alle gleichermassen profitieren würden, besteht jedoch das Risiko von Wegzügen.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Regierungsrat vor, den maximalen effektiven Gewinnsteuersatz von derzeit 20,7 % über fünf Jahre gestaffelt auf 13,45 % zu reduzieren.

Diskussion in der Kommission: Der Finanz- und Kirchendirektor betonte, dass zu überlegen sei, bei welchem Gewinnsteuersatz die finanzielle Ergiebigkeit für den Kanton gegeben sei und er sich gleichzeitig im interkantonalen und internationalen Wettbewerb behaupten könne. Auf Antrag aus der Kommission berechnete die Finanz- und Kirchendirektion die finanziellen Auswirkungen auf Kantons- und Gemeindeebene für verschiedene effektive Gewinnsteuersätze und Szenarien der Abwanderung von Statusgesellschaften (siehe Kapitel 2.3.3 – Unterkapitel «Finanzielle Auswirkungen der Vorlage»).

In der Kommission behandelte Anträge: In der Kommission wurde beantragt, den *statuarischen* Gewinnsteuersatz (Kanton) statt bei 4,4 % bei 5,2 % festzusetzen. Dies mit dem Ziel, einen *effektiven* Gewinnsteuersatz (Bund, Kanton, Gemeinde und Kirche) von 14,4 % zu erreichen. Dem Antrag wurde entgegengehalten, er berge ein grosses Risiko der Abwanderung von Statusgesellschaften. Angenommen, 30 % der Statusgesellschaften würden abwandern, so würden sich für den Kanton Mindereinnahmen von CHF 37 Mio. ergeben. Der Antrag wurde mit 3:9 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 9:3 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats betreffend § 58 Abs. 1 StG.

- *Kapitalsteuersatz Unternehmungen (Gemeinde)*
§ 62 Abs. 2 StG (geändert)

Kurzübersicht: Ebenfalls aufgrund der Abschaffung der besonderen kantonalen Steuerregimes für Statusgesellschaften im Zuge der STAF-Vorlage, die am 19. Mai 2019 auf eidgenössischer Ebene zur Volksabstimmung gelangt, ermöglicht der Bund Entlastungen bei der Kapitalsteuer. Der Regierungsrat möchte dies über eine Reduktion des Kapitalsteuersatzes als solches umsetzen. Der für ordentlich besteuerte Unternehmen geltende Kapitalsteuersatz auf Kantonsebene von 1,0 ‰ soll beibehalten werden. Da die reduzierte Kapitalsteuer für Statusgesellschaften abgeschafft werden muss, werden die Gemeinden den Kapitalsteuersatz senken müssen. Nach dem Vorschlag des Regierungsrats soll der gesamthafte Kapitalsteuersatz (Kanton, Gemeinde, Kirche) von heute maximal 3,8 ‰ auf maximal 1,6 ‰ gesenkt werden. Auf Gemeindeebene soll der Kapitalsteuersatz deshalb maximal 0,55 ‰ betragen. Ab 2023 soll der Gemeindesteuerfuss eingeführt werden, welcher jedoch zum selben Ergebnis führt. Weiter soll neu eine minimale Kapitalsteuer von CHF 300.– (Kanton) bzw. CHF 165.– (Gemeinde) erhoben werden. Damit wird künftig berücksichtigt, dass jedes Unternehmen unabhängig von vorhandenem Kapital und Gewinnen aus Steuereinnahmen finanzierte Infrastruktur mitbeansprucht.

In der Kommission behandelte Anträge: In der Kommission wurde argumentiert, die Kapitalsteuer sei nicht «matchentscheidend», so dass den Gemeinden – wie es die Verfassung gebiete und wie dies auch bei den Steuern der natürlichen Personen der Fall ist – ein Spielraum gewährt werden könne. Entsprechend wurde beantragt, dass die Kapitalsteuer für die Gemeinden ab dem 1. Januar 2023 höchstens 80 % (statt wie vom Regierungsrat beantragt höchstens 55 %) der

³ SR 642.14

Staatssteuer betragen solle. Die Verwaltung wies darauf hin, dass dieser Antrag zu einem Kapitalsteuersatz von insgesamt bis zu 1,85 ‰ führen könnte. Die Kommission lehnte den Antrag mit 4:9 Stimmen ab.

:// Die Kommission beantragt dem Landrat mit 9:4 Stimmen Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats betreffend § 62 Abs. 2 StG.

– *Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen*
§ 27^{quater} StG (neu)

Kurzübersicht: Wegen der Änderung des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG)⁴ vom 28. September 2018 im Rahmen der STAF-Vorlage, über welche am 19. Mai 2019 auf eidgenössischer Ebene abgestimmt wird, müssen die Kantone die Dividenden von qualifizierten Beteiligungen im Privat- und im Geschäftsvermögen zwingend im Umfang von mindestens 50 % besteuern.

Der Regierungsrat schlägt vor, die Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen bei 60 % festzusetzen. So wird im Gegenzug zur Gewinnsteuersenkung auf Stufe der Gesellschaften die Entlastung bei der Dividendenbesteuerung auf Stufe der Aktionäre reduziert, d.h. die Aktionäre werden stärker belastet.

Diskussion in der Kommission: In der Kommission wurde nach den Auswirkungen einer Dividendenbesteuerung von 70 % und 80 % gefragt. Die Verwaltung führte aus, dass eine solche Dividendenbesteuerung im Vergleich zur Landratsvorlage zu tieferen Steuermehrerträgen führen würde. Allerdings sei dabei auch von einer Verhaltensänderung der wichtigsten Dividendenempfänger auszugehen. Einerseits könnten die Dividenden für eine gewisse Zeit aufgeschoben werden. Andererseits könnten die Empfänger den Kanton verlassen. Denn bei den 30 in Hinblick auf die privilegierte Dividendenbesteuerung bedeutendsten Empfängern würde eine Dividendenbesteuerung von 70 % zu einer durchschnittlichen Einkommenssteuernerhöhung von 29 % führen (Dividendenbesteuerung von 80 %: Einkommenssteuernerhöhung von 43 %). So hätten einzelne Empfänger der Steuerverwaltung gegenüber auch signalisiert, dass die Dividendenbesteuerung für sie ein wichtiges Element sei. Ihr tatsächliches Verhalten lässt sich jedoch nicht voraussagen. Verlässt ein Dividendenempfänger den Kanton, fallen nicht nur die Erträge aus der Dividendenbesteuerung, sondern auch jene aus der Vermögens- und der übrigen Einkommensbesteuerung weg.

Der Finanz- und Kirchendirektor hob gegenüber der Kommission hervor, dass viele der betroffenen Unternehmen noch durch einen «Patron» geprägt seien und sowohl gesellschaftlich als auch arbeitspolitisch Verantwortung tragen würden. Sie sollten unbedingt im Kanton gehalten werden. Insgesamt führe die vorgeschlagene Dividendenbesteuerung zu einer Mehrbelastung für die Empfänger. Die Belastung sei jedoch unterschiedlich, weil es auf die tatsächlichen Gegebenheiten im Einzelfall ankomme.

Demgegenüber wurde aus den Reihen der Kommission daran erinnert, dass die in der Vernehmlassung noch vorgesehene Besteuerung von 70 % nicht bestritten worden sei. Damals hätten die Unternehmungen die Gesamtsituation unter Berücksichtigung der sonstigen steuerlichen Entlastungen als weiterhin interessant bezeichnet. Somit bestehe kein Grund, die Besteuerung bei nur 60 % anzusetzen. Weiter wurde auf die im Kanton Basel-Stadt bereits beschlossene Besteuerung von 80 % verwiesen. Diesen Argumenten wurde entgegengehalten, es seien nicht immer dieselben Personenkreise betroffen. Für den Einzelnen könnten sich substantielle Auswirkungen ergeben. Zudem habe wohl bereits die Umstellung vom heutigen Halbsatzverfahren (50 %) auf die Teilbesteuerung von 60 % Konsequenzen.

In der Kommission behandelte Anträge: In der Kommission wurde der Antrag gestellt, die Dividendenbesteuerung für qualifizierten Beteiligungen bei 70 % festzulegen. Dieser Antrag wurde mit 4:7 Stimmen bei 1 Enthaltung abgelehnt.

⁴ SR 642.14

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 7:4 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zum Antrag des Regierungsrats betreffend § 27^{quater} StG.

– *Sozialpolitischer Ausgleich*

§ 6 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (geändert) bzw. § 29 Abs. 1 Bst. c StG (geändert)

Kurzübersicht: In seiner ursprünglichen Vorlage hatte der Bundesrat vorgesehen, als sozialpolitischen Ausgleich zur Steuervorlage die Familienzulagen zu erhöhen. Das Bundesparlament beschloss jedoch einen Ausgleich über die AHV. Pro Franken, den die Steuervorlage auf Bundes- und Kantonsebene kostet, soll demnach ein Franken in die AHV fliessen – sofern die STAF-Vorlage im Mai 2019 vom Stimmvolk angenommen wird.

Der Regierungsrat möchte auch auf kantonaler Ebene einen sozialpolitischen Ausgleich für die Steuervorlage schaffen. Er schlägt vor, die Kinder- und Ausbildungszulagen um je CHF 30.– zu erhöhen. Damit würden insgesamt CHF 19 Mio. mehr an Eltern ausgeschüttet, die mit solchen Beiträgen unterstützt werden.

Diskussion und in der Kommission behandelte Anträge: In der Kommission wurde – wenn auch teilweise nur im Sinne eines politischen Kompromisses – grundsätzlich anerkannt, dass es einen sozialpolitischen Ausgleich zur Steuervorlage braucht. Dessen Umsetzung über eine Erhöhung der Familienzulagen wurde jedoch insbesondere mit Blick auf die Wirtschaft kritisiert. Der Kanton Basel-Landschaft weise eine ausgeprägte KMU-Struktur auf, wurde argumentiert. Diese Unternehmungen würden einen wichtigen Beitrag für den Kanton und seine Bevölkerung leisten (Arbeitsplätze, Einnahmen durch versteuerte Erwerbseinkommen, usw.). Sie könnten aber kaum von der Steuervorlage profitieren, weil sie kaum Gewinne erwirtschafteten. Trotzdem würden sie mit einer Erhöhung der Familienzulagen künftig belastet – und dies zusätzlich zur ebenfalls neuen minimalen Kapitalsteuer. In allgemeiner Hinsicht wurde zudem hervorgehoben, Arbeit solle nicht zusätzlich verteuert werden, da die Schweiz bereits ein «Hochlohn-Land» sei.

Auf Basis dieser Überlegungen wurde in der Kommission beantragt, auf eine Erhöhung der Familienzulagen zu verzichten und stattdessen einen anderen sozialpolitischen Ausgleich vorzusehen. Dem Verzicht auf Erhöhung der Familienzulagen in § 6 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen stimmte die Kommission mit 7:6 Stimmen zunächst nur knapp zu.⁵ Zu diesem Zeitpunkt lag allerdings auch noch kein Vorschlag vor, wie der sozialpolitische Ausgleich stattdessen genau ausgestaltet werden sollte.

In der Folge diskutierte die Kommission über verschiedene Möglichkeiten des sozialpolitischen Ausgleichs. Aus der Kommissionsmitte wurde in Anlehnung an das Vorgehen auf Bundesebene Äquivalenz als Zielvorgabe genannt: Die sozialpolitischen Massnahmen sollten etwa in der Gröszenordnung ausfallen, in welcher die Unternehmen mit der Steuervorlage entlastet werden. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Kommission die Verwaltung, Alternativen des sozialpolitischen Ausgleichs im Umfang von rund CHF 25 Mio. vorzulegen. Der Ausgleich sollte aus Anpassungen bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV) und einer Erhöhung des Steuerabzugs für Kinderdrittbetreuung bestehen, so dass derselbe Personenkreis entlastet werden könnte, der auch von höheren Familienzulagen profitiert hätte. Der Finanz- und Kirchendirektor wies dabei darauf hin, dass die Finanzierung beider Massnahmen durch den Kanton und – zu einem kleinen Teil – durch die Gemeinden zu tragen wären. Demgegenüber würde eine Erhöhung der Familienzulagen durch die Unternehmen finanziert.

Auf Basis der Vorgaben aus der Kommission legte die Verwaltung folgenden Vorschlag für einen sozialpolitischen Ausgleich vor. Insgesamt würde damit ein sozialpolitischer Ausgleich von rund CHF 20 Mio. erreicht, was gerade etwa dem vom Regierungsrat in der Landratsvorlage vorgeschlagenen Umfang entspricht:

⁵ Unbestritten war hingegen, dass das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen nicht allein zur expliziten Verankerung der Teuerungsanpassung in § 6 Absatz 2 geändert werden sollte. Entsprechend beschloss die Kommission in der Folge einstimmig mit 13:0 Stimmen, diesen Absatz ebenfalls zu streichen.

Element	Umsetzung	Mehrkosten pro Jahr
Erhöhung des Steuerabzugs für Kinderdrittbetreuungskosten	Änderung von § 29 Abs. 2 Bst. c StG: Erhöhung des Abzugs von CHF 5'500.– auf CHF 10'000.– <i>im Rahmen der SV17, per 2020</i>	CHF 2,3 Mio. (Kanton: CHF 1,5 Mio. Gmden: CHF 0,8 Mio.)
Erhöhung der individuellen Prämienverbilligungen (IPV)	Erhöhung des Mindestanspruchs von Kindern von 50 % auf 80 % der kant. Richtprämie ⁶ <i>durch Landrat in separater Vorlage, per 2020</i>	CHF 1,4 Mio.
	Erhöhung der Richtprämie für Erwachsene um CHF 25.– für junge Erwachsene um CHF 25.– für Kinder um CHF 20.– <i>durch Regierungsrat, gestaffelt 2021–2022</i>	CHF 16 Mio.
Total		CHF 19,7 Mio.

Laut der Verwaltung würden die vorgeschlagenen Massnahmen bei der Prämienverbilligung die durchschnittliche Prämienbelastung im Kanton Basel-Landschaft um durchschnittlich 2 Prozentpunkte verringern. Der Kanton läge zwar weiterhin über dem Schweizer Durchschnitt. Er könnte sich – ohne allfällige Veränderungen in anderen Kantonen zu berücksichtigen – im interkantonalen Vergleich aber deutlich verbessern. Der Vorschlag, die Erhöhung der Richtprämie zu staffeln, wurde vonseiten der Verwaltung wie folgt begründet: Erstens erfolgt auch die Senkung der Unternehmenssteuern in der SV17 gestaffelt. Zweitens soll gemäss den Postulaten von Béatrix von Sury d'Aspremont (2018/976) und Adil Koller (2018/980) voraussichtlich ab 2023 eine umfassende Systemanpassung bei den Prämienverbilligungen an die Hand genommen werden. Und schliesslich hat sich der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons nach jüngsten Prognosen wieder etwas verringert. So steigen aufgrund der vom Regierungsrat bereits umgesetzten Erhöhung der Richtprämie per 1. Januar 2019 und aufgrund von Mengeneffekten die Ausgaben bei den Prämienverbilligungen. Zudem sorgt eine konjunkturelle Eintrübung voraussichtlich für eine Verringerung der Steuereinnahmen. Schliesslich kann das weitere Vorgehen zum Kantonsspital Baselland noch finanzielle Herausforderungen für den Kanton bergen.

In der Kommission wurde nun der Antrag gestellt, den sozialpolitischen Ausgleich gemäss oben dargelegtem Vorschlag der Verwaltung umzusetzen. Die Kommission stimmte diesem Antrag einstimmig mit 13:0 Stimmen zu. Demnach soll in § 29 Absatz 1 Buchstabe c des Steuergesetzes der Kinderdrittbetreuungsabzug von heute CHF 5'500.– auf CHF 10'000.– erhöht werden. Diese Änderung ist im Rahmen der SV17 möglich. Zusätzlich ist der Regierungsrat aufgefordert, die in der Kommission diskutierten Anpassungen der individuellen Prämienverbilligung in die Wege zu leiten. Diese Änderungen können aufgrund der Kompetenzverteilung zwischen Landrat und Regierungsrat zwar nicht im Rahmen der SV17 beschlossen werden. Sie gelten nach Auffassung der Kommission politisch jedoch als integraler Bestandteil der Vorlage. Die Idee der Kommission ist es deshalb, dass der Regierungsrat die entsprechende Landratsvorlage (Erhöhung des Mindestanspruchs für Kinder) und die diskutierte Verordnungsänderung (Erhöhung Richtprämien) noch vor Abschluss der Beratungen im Landrat beschliesst. Dabei soll der Vorbehalt gelten, dass die Steuervorlage 17 im Kanton Basel-Landschaft wie geplant in Kraft tritt.

://: Die Kommission beantragt dem Landrat mit 13:0 Stimmen in Abweichung des Antrags des Regierungsrats, in § 29 Absatz 1 Buchstabe c des Steuergesetzes den Kinderdrittbetreuungsabzug von CHF 5'500.– auf CHF 10'000.– zu erhöhen. Gleichzeitig ist der Regierungsrat aufgefordert, die in der Kommission diskutierten Anpassungen bei der individuellen Prämienverbilligungen in die Wege zu leiten (Landratsvorlage betreffend Erhöhung des Mindestanspruchs von Kindern auf 80 % per 2020) bzw. umzusetzen (Verordnungs-

⁶ Diese Änderung muss aufgrund neuer Bundesvorgaben sowieso erfolgen.

anpassung betreffend Erhöhung der Richtprämie über die Jahre 2021–2022 für Erwachsene und junge Erwachsene um CHF 25.– und für Kinder um CHF 20.–).

2.3.4 Finanzielle Auswirkungen des Antrags der Kommission

Der Antrag der Kommission weicht einzig in Bezug auf den sozialpolitischen Ausgleich von der Landratsvorlage ab. Die Angaben der Landratsvorlage zu den finanziellen Auswirkungen aller anderen Elemente finden deshalb auch auf den Antrag der Kommission Anwendung. Dabei müssen dieselben Einschränkungen gemacht werden. Insbesondere beruhen die Berechnungen auf Annahmen zur Zukunft und stellen Schätzungen dar. Wie sich die Unternehmen aufgrund der neuen steuerlichen Ausgangslage genau verhalten werden, kann nicht vorausgesagt werden.

Im Bereich des sozialpolitischen Ausgleichs beantragt die Kommission statt einer Erhöhung der Familienzulagen eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs. Gleichzeitig erwartet sie vom Regierungsrat Anpassungen bei der individuellen Prämienverbilligung (IPV). Zwar fällt der von der Kommission beantragte sozialpolitische Ausgleich im Umfang praktisch gleich hoch aus wie jener gemäss Regierungsratsantrag. Die Erhöhung der Familienzulagen wäre aber in erster Linie von den Arbeitgebern getragen worden. Der Kanton Basel-Landschaft wäre davon als Arbeitgeber ebenfalls betroffen gewesen, hätte jedoch gleichzeitig grössere Steuereinnahmen verzeichnet, weil Familienzulagen steuerbar sind. Netto hätte der Kanton im Bereich des sozialpolitischen Ausgleichs gemäss Landratsvorlage mit einem Mehrertrag von rund CHF 0,3 Mio. rechnen können. Demgegenüber fällt eine Erhöhung des Kinderdrittbetreuungsabzugs und der individuellen Prämienverbilligung gänzlich zu Lasten des Kantons. Die gesamthafte Ertragsminderung infolge der SV17 gemäss Antrag der Kommission präsentiert sich – unter der Voraussetzung, dass auch die Elemente in der Kompetenz des Regierungsrats wie in diesem Bericht dargelegt umgesetzt werden – wie folgt:

Kanton (in MCHF)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Steuermindererträge aus SV17	-46	-42	-39	-52	-48	-33
Ausgleichszahlung Bund	18	18	18	19	19	20
Anpassung Teilbesteuerung	1.0	2.0	3.0	3.0	3.0	3.0
Auswirkung NFA	0	0	0	0	-7	-13
Erhöhung Kinderdrittbetreuungsabzug	-1.5	-1.5	-1.5	-1.5	-1.5	-1.5
Erhöhung IPV	-1.4	-9.4	-17.4	-17.4	-17.4	-17.4
Total	-31	-33	-36	-49	-51	-42

Gemeinden (in MCHF)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Steuermindererträge aus SV17	-23	-21	-19	-28	-27	-18
Ausgleichszahlung Bund	10	10	10	10	11	11
Anpassung Teilbesteuerung	0.5	1.1	1.6	1.6	1.6	1.6
Erhöhung Kinderdrittbetreuungsabzug	-0.8	-0.8	-0.8	-0.8	-0.8	-0.8
Erhöhung IPV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total	-14	-11	-8	-17	-15	-6

Landeskirchen (in MCHF)	2020	2021	2022	2023	2024	2025
Steuermindererträge aus SV17	-2.3	-2.1	-1.9	-2.6	-2.4	-1.7
Ausgleichszahlung Bund	0.9	1.0	1.0	1.0	1.0	1.0
Erhöhung Kinderdrittbetreuungsabzug	-0.15	-0.15	-0.15	-0.15	-0.15	-0.15
Erhöhung IPV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Total	-1.6	-1.3	-1.1	-1.8	-1.6	-0.9

Total unter Berücksichtigung der ungerundeten Werte

Gesamthaft und unter Berücksichtigung der jeweiligen erhöhten Anteile an der direkten Bundessteuer ist für das **Jahr 2025**, wenn alle Elemente der Reform umgesetzt sind, mit **Ertragsminderungen von CHF 42 Mio. für den Kanton**, von CHF 6 Mio. für die Gemeinden und von CHF 0,9 Mio. für die Landeskirchen zu rechnen.

2.3.5 Konsequenzen einer Ablehnung von STAF für den Kanton Basel-Landschaft

Wie bereits erwähnt, findet am 19. Mai 2019 die Referendumsabstimmung zum Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) statt. Wird es abgelehnt, fehlen die bundesrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung verschiedener Elemente der Steuervorlage 17. Im Wesentlichen würden **bei Ablehnung der STAF-Vorlage auf Kantonsebene**

- die **Statusgesellschaften nicht abgeschafft**, sondern blieben weiterhin möglich,
- die **Ersatzmassnahmen nicht eingeführt**, so dass namentlich die Patentbox und der zusätzliche Abzug für Forschung und Entwicklung nicht umgesetzt werden könnten, und
- **der erhöhte Bundessteueranteil entfallen**.

Dem Kanton wäre es jedoch unbenommen, auch ohne STAF insbesondere den Gewinnsteuersatz, den Kapitalsteuersatz und die Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen anzupassen sowie einen sozialpolitischen Ausgleich vorzusehen.

Folgende Bestimmungen der SV17 sind auch ohne STAF umsetzbar:

Änderung	Bestimmung, umsetzbar ohne STAF
Juristische Personen: Gewinnsteuersatz	
Unternehmungen	§ 58 Abs. 1–2 (geändert), Abs. 3 (neu) StG
Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen	§ 66 Abs. 1–3 StG (geändert)
Juristische Personen: Kapitalsteuersatz	
Unternehmungen	§ 62 Abs. 1–2 StG (geändert)
Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen	§ 66 Abs. 4–6 StG (geändert)
Juristische Personen: Sonstige Änderungen	
Altrechtliche Beteiligungen	§ 59 Abs. 2 StG (letzter Satz aufgehoben) § 59 ^{bis} StG (aufgehoben)
Natürliche Personen: Dividendenbesteuerung von qualifizierten Beteiligungen	
Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen	§ 27 ^{quater} (neu) StG § 34 Abs. 5–6 StG (aufgehoben)
Sozialpolitischer Ausgleich	
Erhöhung Kinderdrittbetreuungsabzug	§ 29 Abs. 1 Bst. c StG (geändert)
Erhöhung der individuellen Prämienverbilligung	Separate Landratsvorlage bzw. Beschluss Regierungsrat

Der Landrat kann seine Entscheide unabhängig vom Ausgang der Volksabstimmung vom 19. Mai 2019 auf Bundesebene fällen. Diejenigen Elemente der SV17, die aufgrund fehlender bundesrechtlicher Grundlagen ggf. nicht eingeführt werden könnten, würden einfach nicht in Kraft gesetzt. Dieses Vorgehen kommt auch in anderen Kantonen zur Anwendung.

Folgt der Landrat dem Antrag der Finanzkommission, aber die STAF-Vorlage wird in der Volksabstimmung auf Bundesebene abgelehnt, ergeben sich die folgenden Konsequenzen: In finanzieller Hinsicht würden dem Kanton dann insbesondere die Ausgleichszahlungen des Bundes von rund CHF 28 Mio. fehlen. Gleichzeitig lägen seine Steuerausfälle tiefer, weil die Ersatzmassnahmen (Patentbox, zusätzlicher Abzug für Forschung und Entwicklung) nicht

umgesetzt werden könnten. In den ersten fünf Jahren würden die Ausfälle seitens des Kantons insgesamt höher liegen als gemäss Landratsvorlage. Später würde sich dies jedoch ausgleichen (dies unter der Annahme, dass bis dahin noch keine Reaktion des Bundes erfolgt). Denn ab 2025 würden für die Statusgesellschaften die ordentlichen Gewinnsteuersätze gelten. Die Statusgesellschaften würden bei Ablehnung der STAF-Vorlage nicht zwingend abgeschafft. Sie könnten aber freiwillig aus dem Status austreten. Es ist davon auszugehen, dass viele Gesellschaften wegen internationalen Drucks von dieser Möglichkeit Gebrauch machen würden. Zwar würden sie dank des altrechtlichen Step-ups während fünf Jahren keine allzu hohe Besteuerung bei der Gewinnsteuer erfahren. Ohne STAF könnte aber keine besondere Entlastung bei der Kapitalsteuer gewährt werden. Mit einem vorzeitigen Austritt aus dem Steuerstatus würde das steuerbare Eigenkapital solcher Gesellschaften enorm erhöht. Der Kanton müsste vor diesem Hintergrund ggf. eine neue Lösung bei der Kapitalsteuer suchen und rasch umsetzen, um allfällige Abwanderungen zu verhindern.

3. Antrag an den Landrat

Die Finanzkommission beantragt dem Landrat mit 8:4 Stimmen bei 1 Enthaltung Zustimmung zu ihrem Entwurf der Änderung des Steuergesetzes (Ziff. 1 LRB) und mit 13:0 Stimmen Abschreibung der Postulate 2011/364, 2012/194, 2014/123 und 2016/333 (Ziff. 2 LRB).

15.04.2019 / cr

Finanzkommission

Peter Brodbeck, Präsident

Beilagen

- Landratsbeschluss (unveränderter Entwurf)
- Änderung des Steuergesetzes (von der Kommission geänderter und von der Redaktionskommission bereinigter Entwurf)
- Synopse

Landratsbeschluss

betreffend Änderung des Steuergesetzes – Steuervorlage 17 (SV17)

vom Datum wird von der LKA eingesetzt

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974 gemäss Beilage wird zugestimmt.
2. Die folgenden Postulate werden abgeschrieben:
 - Postulat (2011/364) vom 15. Dezember 2011 von Christoph Buser, FDP, betreffend «Vorwärtsstrategie in der Wirtschaftspolitik BL; Teil 2: Schaffung von Investitions-Anreizen in der Steuergesetzgebung»;
 - Postulat (2012/194) vom 21. Juni 2012 von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion, betreffend «Eliminierung von Fehlanreizen bei den Ertragssteuern für Firmen»;
 - Postulat (2014/123) vom 10. April 2014 von Claudio Botti, CVP/EVP-Fraktion, betreffend «Steuerliche Entlastung für Unternehmungen mit sozialer und gesellschaftlicher Verantwortung»;
 - Postulat (2016/333) vom 3. November 2016 von Klaus Kirchmayr, Fraktion Grüne/EVP, betreffend «Einbezug der Gemeinden bei der kantonalen Umsetzung der Unternehmenssteuerreform III?».

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuer (Steuergesetz)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 331 (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz) vom 7. Februar 1974) (Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

§ 19 Abs. 4 (aufgehoben)

⁴ *Aufgehoben.*

§ 24 Abs. 1

¹ Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere:

- b^{bis}. **(neu)** der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbständiger Erwerbstätigkeit in sinngemässer Anwendung von §§ 53a und 54b;
- e. **(geändert)** alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen aus Guthaben, Dividenden und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen aller Art (inkl. Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen) unter Einschluss des über den Nennwert hinaus ausgeschütteten Liquidationserlöses, ferner Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutzniessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte aus Immaterialgüterrechten (Patenten, Lizenzen usw.), aus Renten, aus geldwerten Vorteilen bei Nutzniessung sowie aus vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Nutzung;

§ 25^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 24 Bst. e gelten auch:

- b. **(geändert)** der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.

§ 27^{quater} (neu)**9. Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen**

¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 60 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft darstellen.

² Die Teilbesteuerung gemäss Abs. 1 gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens 1 Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.

§ 27^{quinquies} (neu)**10. Kapitaleinlageprinzip**

¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 2 bleibt vorbehalten.

² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.

³ Abs. 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:

- a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 56 Abs. 1 Bst. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 56 Abs. 1 Bst. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;
- b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 56 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;
- c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.

⁴ Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.

⁵ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.

§ 29 Abs. 1

¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen:

- b^{bis}. **(neu)** Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbständiger Erwerbstätigkeit in sinngemässer Anwendung von §§ 54a und 54b;
- c. **(geändert)** die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten, jedoch höchstens CHF 10'000 pro Jahr, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

§ 34 Abs. 5 (aufgehoben), Abs. 6 (aufgehoben)

⁵ *Aufgehoben.*

⁶ *Aufgehoben.*

§ 42 Abs. 3 (neu)

³ Patente und vergleichbare Rechte nach § 24 Abs. 1 Bst. b^{bis}, die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden nur zu 20 % berücksichtigt.

§ 53 Abs. 1

¹ Gegenstand der Ertragssteuer ist der steuerbare Reinertrag. Dieser setzt sich zusammen aus:

- c. **(geändert)** den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, vorbehaltlich § 32;

§ 53a (neu)**1a. Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten**

¹ Als Patente gelten:

- a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000¹⁾ mit Benennung Schweiz;
- b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954²⁾;
- c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Bst. a und b entsprechen.

² Als vergleichbare Rechte gelten:

- a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954³⁾ und deren Verlängerung;
- b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992⁴⁾ geschützt sind;
- c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975⁵⁾ geschützt sind;
- d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000⁶⁾ geschützt sind;
- e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998⁷⁾ ein Berichtschutz besteht;
- f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Bst. a–e entsprechen.

1) SR 0.232.142.2

2) SR 232.14

3) SR 232.14

4) SR 231.2

5) SR 232.16

6) SR 812.21

7) SR 910.1

³ Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reinertrags einbezogen.

⁴ Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reinertrag aus diesen Produkten jeweils um 6 % der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

⁵ Wird der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 54a zum steuerbaren Reinertrag hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

⁶ In begründeten Fällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Abs. 5 auf die ersten 5 Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.

⁷ Für die Anwendung der Abs. 3–5 gelten, gestützt auf Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990⁸⁾ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden, die vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.

§ 53b (neu)

1b. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht

¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Ertragssteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Ertrag und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.

² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 16 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.

³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.

⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert 10 Jahren abzuschreiben.

8) SR 642.14

§ 53c (neu)

1c. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht

¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.

² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 16 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.

§ 54a (neu)

2a. Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand

¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zu 20 % abgezogen werden.

² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012⁹⁾ über die Förderung der Forschung und der Innovation.

³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- b. 80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

§ 54b (neu)

2b. Entlastungsbegrenzung

¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach den §§ 53a Abs. 3 und 4 und 54a darf nicht höher sein als 50 % des steuerbaren Ertrags vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss § 59 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.

² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

9) SR 420.1

§ 56 Abs. 3 (geändert)

³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Ertragssteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:

b. *Aufgehoben.*

§ 58 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Die Ertragssteuer beträgt für die Staatssteuer:

- a. **(neu)** ab dem 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022:
 1. auf den ersten CHF 100'000 des Reinertrages 6 %;
 2. auf dem verbleibenden Reinertrag 8 %;
- b. **(neu)** ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 auf dem Reinertrag 6,5 %;
- c. **(neu)** ab dem 1. Januar 2025 auf dem Reinertrag 4,4 %.

² Die Ertragssteuer beträgt für die Gemeindesteuer:

- a. **(neu)** bis zum 31. Dezember 2022 2–5 % des Reinertrages; die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest;
- b. **(neu)** ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

³ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens CHF 20'000 betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.

§ 59 Abs. 2 (geändert)

² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Beteiligungsertrag abzüglich der darauf entfallenden Finanzierungskosten und eines Beitrags von 5 % zur Deckung der Verwaltungsspesen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten.

§ 59^{bis}

Aufgehoben.

§ 60 Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)

² *Aufgehoben.*

⁴ Das Eigenkapital, welches auf Beteiligungsrechte nach § 59, auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 53a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz im Umfang von 80 % ermässigt. Berechnungsgrundlage bilden die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Ertragssteuerwerte).

§ 62 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1,0 ‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 300.

² Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für die Gemeinde:

- a. **(neu)** bis zum 31. Dezember 2022 0,55 ‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 165;
- b. **(neu)** ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

§ 63

Aufgehoben.

§ 64

Aufgehoben.

§ 65

Aufgehoben.

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu)

¹ Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen entrichten eine Ertragssteuer für die Staatssteuer von:

- a. **(neu)** bis zum 31. Dezember 2024 6 %;
- b. **(neu)** ab dem 1. Januar 2025 4,4 %.

² Die Ertragssteuer beträgt für die Gemeindesteuer:

- a. **(neu)** bis zum 31. Dezember 2022 2–5 % des Reinertrages; die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest;
- b. **(neu)** ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

³ Gewinne, die auf 1 Jahr berechnet CHF 20'000 nicht erreichen, werden nicht besteuert.

⁴ Das steuerbare Eigenkapital besteht aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.

⁵ Der Steuersatz für das Eigenkapital richtet sich für Staat und Gemeinde nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften gemäss § 62, wobei keine Minimalsteuer erhoben wird.

⁶ Eigenkapital unter CHF 150'000 wird nicht besteuert.

§ 206 (neu)

XVII. Holding- und Domizilgesellschaften

¹ Wurden juristische Personen nach §§ 63–65 besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert besteuert.

² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.

³ Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Staatssteuer:

- a. bis 31. Dezember 2022 1,5 %;
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 1,6 %.

⁴ Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Gemeindesteuer:

- a. bis 31. Dezember 2022 0,625 %;
- b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.

⁵ Der Reinertrag von juristischen Personen, welche nach §§ 63–65 besteuert wurden, wird auf Antrag mit maximal 4,4 % (Staatssteuer) bzw. 2,42 % (Gemeindesteuer) besteuert. Ausgenommen davon sind Nettobeteiligungserträge nach § 59 sowie Erträge aus schweizerischem Grundeigentum.

§ 207 (neu)

XVIII. Vorgezogener Statuswechsel

¹ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbst geschaffenen Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss §§ 63–65 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung gemäss § 54b einbezogen.

§ 208 (neu)**XIX. Anteil der Einwohnergemeinden an der direkten Bundessteuer**

¹ Vom Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Art. 196 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹⁰⁾ über die direkte Bundessteuer (Bundessteueranteil) erhalten die Einwohnergemeinden 6,8 %.

² Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur gesamten Einwohnerzahl aller Gemeinden sowie nach dem Verhältnis ihrer Steuerkraft juristischer Personen zur gesamten Steuerkraft juristischer Personen aller Gemeinden.

³ Einwohnerzahl und Steuerkraft werden wie folgt gewichtet:

Jahr	Steuerkraft	Einwohnerzahl
2020	80 %	20 %
2021	60 %	40 %
2022	40 %	60 %
2023	20 %	80 %
ab 2024	0 %	100 %

⁴ Massgebend für die Einwohnerzahl ist die mittlere Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik des der Auszahlung vorangehenden Jahres.

⁵ Massgebend für die Steuerkraft ist die durchschnittliche Steuerkraft juristischer Personen der Jahre 2009–2018. Die Definition der Steuerkraft richtet sich nach dem Finanzausgleichsgesetz.

⁶ Die Auszahlung an die Einwohnergemeinden erfolgt jeweils quartalsweise durch die kantonale Steuerverwaltung. Die 1. Auszahlung findet im 2. Quartal 2020, gestützt auf die Abrechnung für den Bundessteueranteil (Generalausweis) des 1. Quartals 2020, statt.

Anhänge**1 Vademeccum (geändert)****II.**

Der Erlass SGS 191 (Kirchengesetz vom 3. April 1950) (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 8e (neu)**Anteil der Landeskirchen an der direkten Bundessteuer**

¹ Vom Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Art. 196 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹¹⁾ über die direkte Bundessteuer (Bundessteueranteil) erhalten die 3 kantonalen Landeskirchen 0,6 %.

10) SR 642.11

11) SR 642.11

² Der Anteil der einzelnen Landeskirchen richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Kirchenglieder zur Anzahl Kirchenglieder aller Landeskirchen des Kantons. Massgebend für die Anzahl Kirchenglieder sind die Zahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik per Ende September des der Auszahlung vorangehenden Jahres.

³ Die Auszahlung an die Landeskirchen erfolgt jeweils quartalsweise durch die kantonale Steuerverwaltung. Die 1. Auszahlung findet im 2. Quartal 2020, gestützt auf die Abrechnung für den Bundessteueranteil (Generalausweis) des 1. Quartals 2020, statt.

Anhänge

1 Vademecum (geändert)

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderungen fest.¹²⁾

Liestal,

Im Namen des Landrats

der Präsident: Schweizer

die Landschreiberin: Heer Dietrich

12) Vom Regierungsrat am \$ auf den \$ in Kraft gesetzt.

Änderung des Steuergesetzes vom 7. Februar 1974; Steuervorlage 17 (SV17) – Synopse

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
	<p>§ 19 Abs. 4 IX. Gemeindesteuer</p> <p>⁴ Von den Holding- und Domizilgesellschaften (§§ 63 und 64) erheben die Gemeinden die gleiche Steuer wie der Staat.</p>	<p>§ 19 Abs. 4 IX. Gemeindesteuer</p> <p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat</p>
<p>Art. 8a Erfolg aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit</p> <p>Für das Einkommen aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit sind die Artikel 24a und 24b sinngemäss anwendbar.</p>	<p>§ 24 Abs. 1 lit. b^{bis} 2. Bestandteile des Einkommens</p> <p>¹ Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere</p>	<p>§ 24 Abs. 1 lit. b^{bis} 2. Bestandteile des Einkommens</p> <p>¹ Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere</p> <p>b^{bis}. der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in sinngemässer Anwendung von §§ 53a und 54b;</p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat</p>
	<p>§ 24 Abs. 1 lit. e 2. Bestandteile des Einkommens</p> <p>¹ Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere</p> <p>e. alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen aus Guthaben, Dividenden und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen aller Art (inkl. Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen) unter Einschluss des über den Nennwert hinaus ausgeschütteten Liquidationserlöses, ferner Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutz-</p>	<p>§ 24 Abs. 1 lit. e 2. Bestandteile des Einkommens</p> <p>¹ Zum steuerbaren Einkommen gehören insbesondere</p> <p>e. alle Einkünfte aus beweglichem Vermögen, namentlich Zinsen aus Guthaben, Dividenden und geldwerte Leistungen aus Beteiligungen aller Art (inkl. Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen) unter Einschluss des über den Nennwert hinaus ausgeschütteten Liquidationserlöses, ferner Einkünfte aus Vermietung, Verpachtung, Nutz-</p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
	<p>niessung oder sonstiger Nutzung beweglicher Sachen oder nutzbarer Rechte aus Immaterialgüterrechten (Patenten, Lizenzen usw.), aus Renten, aus geldwerten Vorteilen bei Nutzniessung sowie aus vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Nutzung. Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital;</p>	<p>cher Sachen oder nutzbarer Rechte aus Immaterialgüterrechten (Patenten, Lizenzen usw.), aus Renten, aus geldwerten Vorteilen bei Nutzniessung sowie aus vertraglicher oder öffentlich-rechtlicher Nutzung. <i>Letzter Satz aufgehoben.</i></p>	
<p>Art. 7a Abs. 1 Einkommenssteuer – Einkünfte – Besondere Fälle</p> <p>¹ Als Vermögensertrag im Sinne von Artikel 7 Absatz 1 gilt auch:</p> <p>b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 Prozent am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung die Summe aus dem Nennwert der übertragenen Beteiligung und den Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen nach Artikel 7b</p>	<p>§ 25^{bis} 4. Indirekte Teilliquidation und Transponierung</p> <p>¹ Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 24 Buchstabe e gelten auch:</p> <p>b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung von mindestens 5 % am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Betei-</p>	<p>§ 25^{bis} 4. Indirekte Teilliquidation und Transponierung</p> <p>¹ Als Einkünfte aus beweglichem Vermögen im Sinne von § 24 Bst. e gelten auch:</p> <p>b. der Erlös aus der Übertragung einer Beteiligung am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus dem Privatvermögen in das Geschäftsvermögen einer Personenunternehmung oder einer juristischen Person, an welcher der Veräusserer oder Einbringer nach der Übertragung zu mindestens 50 % am Kapital beteiligt ist, soweit die gesamthaft erhaltene Gegenleistung den Nennwert der übertragenen Beteiligung übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.</p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
übersteigt; dies gilt sinngemäss auch, wenn mehrere Beteiligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.	ligte die Übertragung gemeinsam vornehmen.		
<p>Art. 7 Abs. 1 dritter und vierter Satz Einkommenssteuer – Einkünfte</p> <p>¹ ... Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen (einschliesslich Gratisaktien, Gratisnennwerterhöhungen u. dgl.) sind im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Die Kantone können eine höhere Besteuerung vorsehen.</p>		<p>§ 27^{quater}</p> <p>9. Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen</p> <p>¹ Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sind im Umfang von 60 % steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft darstellen.</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat</i></p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
<p>Art. 8 Abs. 2^{quinquies}</p> <p>Einkommenssteuer – Einkünfte – Selbständige Erwerbstätigkeit</p> <p>^{2quinquies} Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerte Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen sowie Gewinne aus der Veräusserung solcher Beteiligungsrechte sind nach Abzug des zurechenbaren Aufwandes im Umfang von 50 Prozent steuerbar, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen. Die Kantone können eine höhere Besteuerung vorsehen. Die Teilbesteuerung auf Veräusserungsgewinnen wird nur gewährt, wenn die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder Personenunternehmung waren.</p>		<p>² Die Teilbesteuerung gemäss Abs. 1 gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindestens 1 Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren.</p>	
<p>Art. 7b</p> <p>Kapitaleinlagenprinzip</p> <p>¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Absatz 2 bleibt vorbehalten.</p>		<p>§ 27^{quinquies}</p> <p>10. Kapitaleinlageprinzip</p> <p>¹ Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen (Reserven aus Kapitaleinlagen), die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital. Abs. 2 bleibt vorbehalten.</p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
<p>² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Absatz 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p> <p>³ Absatz 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <p>a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p> <p>b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach Artikel 24 Absatz 3 Buchstabe b und Absatz 3^{quater} oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden</p>		<p>² Schüttet eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, bei der Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen nach Abs. 1 nicht mindestens im gleichen Umfang übrige Reserven aus, so ist die Rückzahlung im Umfang der halben Differenz zwischen der Rückzahlung und der Ausschüttung der übrigen Reserven steuerbar, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen, handelsrechtlich ausschüttungsfähigen übrigen Reserven.</p> <p>³ Abs. 2 ist nicht anwendbar auf Reserven aus Kapitaleinlagen:</p> <p>a. die bei fusionsähnlichen Zusammenschlüssen durch Einbringen von Beteiligungs- und Mitgliedschaftsrechten an einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft nach § 56 Abs. 1 Bst. c oder durch eine grenzüberschreitende Übertragung auf eine inländische Tochtergesellschaft nach § 56 Abs. 1 Bst. d nach dem 24. Februar 2008 entstanden sind;</p> <p>b. die im Zeitpunkt einer grenzüberschreitenden Fusion oder Umstrukturierung nach § 56 Abs. 1 Bst. b und Abs. 3 oder der Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung nach dem 24. Februar 2008 bereits in einer ausländischen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft vorhanden waren;</p>	

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
<p>waren;</p> <p>c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p> <p>⁴ Die Absätze 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p>⁵ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>		<p>c. im Falle der Liquidation der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft.</p> <p>⁴ Die Abs. 2 und 3 gelten sinngemäss auch für Reserven aus Kapitaleinlagen, die für die Ausgabe von Gratisaktien oder für Gratisnennwerterhöhungen verwendet werden.</p> <p>⁵ Entspricht bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten an einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die an einer schweizerischen Börse kotiert ist, die Rückzahlung der Reserven aus Kapitaleinlagen nicht mindestens der Hälfte des erhaltenen Liquidationsüberschusses, so vermindert sich der steuerbare Anteil dieses Liquidationsüberschusses um die halbe Differenz zwischen diesem Anteil und der Rückzahlung, höchstens aber im Umfang der in der Gesellschaft vorhandenen Reserven aus Kapitaleinlagen, die auf diese Beteiligungsrechte entfallen.</p>	
<p>Art. 10a</p> <p>Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit</p> <p>Für den Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit ist Artikel 25a sinngemäss anwendbar.</p>	<p>§ 29 Abs. 1 lit. b^{bis}</p> <p>III. Ermittlung des Reineinkommens – 1. Abzüge</p> <p>¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen</p>	<p>§ 29 Abs. 1 lit. b^{bis}</p> <p>III. Ermittlung des Reineinkommens – 1. Abzüge</p> <p>¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen</p> <p>b^{bis}. Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in sinngemässer Anwendung von §§ 54a und 54b;</p>	<p>§ 29 Abs. 1 lit. b^{bis} und c</p> <p>III. Ermittlung des Reineinkommens – 1. Abzüge</p> <p>¹ Von den steuerbaren Einkünften werden abgezogen</p> <p>b^{bis}. Forschungs- und Entwicklungsaufwand bei selbstständiger Erwerbstätigkeit in sinngemässer Anwendung von §§ 54a und 54b;</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
<p>Art. 9 Abs. 2 lit. m Abzug von Kinderdrittbetreuungskosten ² Allgemeine Abzüge sind:</p> <p>m. die nachgewiesenen Kosten, bis zu einem nach kantonalem Recht bestimmten Betrag, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p>	<p>c. die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten, jedoch höchstens CHF 5'500 pro Jahr, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p>		<p>c. die nachgewiesenen und selbst getragenen Kosten, jedoch höchstens CHF 10'000 pro Jahr, für die Drittbetreuung jedes Kindes, welches das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;</p>
	<p>§ 34 Abs. 5 und Abs. 6 V. Steuerberechnung - 1. Einkommenssteuer</p> <p>⁵ Die Dividenden, Gewinnanteile, Liquidationsüberschüsse und geldwerten Vorteile aus Aktien, Anteilen an Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaftsanteilen und Partizipationsscheinen werden zum halben Satz des gesamten Einkommens besteuert, wenn diese Beteiligungsrechte mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft darstellen.</p> <p>⁶ Die Satzreduktion gemäss Absatz 5 gilt auch auf Gewinnen aus der Veräusserung von Beteiligungsrechten des Geschäftsvermögens, sofern die veräusserten Beteiligungsrechte mindes-</p>	<p>§ 34 Abs. 5 und Abs. 6 V. Steuerberechnung - 1. Einkommenssteuer</p> <p>⁵ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁶ <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
	tens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens waren		
Art. 14 Abs. 3 zweiter Satz Bewertung ³ ... Die Kantone können für Vermögen, das auf Rechte nach Artikel 8a entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.	§ 42 Abs. 3 II. Bewertung - 1. Grundsatz	§ 42 Abs. 3 II. Bewertung - 1. Grundsatz ³ Patente und vergleichbare Rechte nach § 24 Abs. 1 Bst. b ^{bis} , die zum Geschäftsvermögen der steuerpflichtigen Person gehören, werden nur zu 20 % berücksichtigt.	Gemäss Antrag Regierungsrat
	§ 53 Abs. 1 lit. c II. Ertragssteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – 1. Reinertrag ¹ Gegenstand der Ertragssteuer ist der steuerbare Reinertrag. Dieser setzt sich zusammen aus c. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, vorbehaltlich § 32. Der Liquidation ist die Verlegung des Sitzes, der Verwaltung oder einer Betriebsstätte in das Ausland gleichgestellt.	§ 53 Abs. 1 lit. c II. Ertragssteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – 1. Reinertrag ¹ Gegenstand der Ertragssteuer ist der steuerbare Reinertrag. Dieser setzt sich zusammen aus c. den der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebenen Erträgen, mit Einschluss der Kapital-, Liquidations- und Aufwertungsgewinne, vorbehaltlich § 32. <i>Letzter Satz aufgehoben.</i>	Gemäss Antrag Regierungsrat
Art. 24a Patente und vergleichbare Rechte: Begriffe ¹ Als Patente gelten: a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000		§ 53a 1a. Besteuerung von Patenten und vergleichbaren Rechten ¹ Als Patente gelten: a. Patente nach dem Europäischen Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 in seiner revidierten Fassung vom 29. November 2000 mit Benennung	Gemäss Antrag Regierungsrat

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
<p>mit Benennung Schweiz;</p> <p>b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;</p> <p>c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Buchstaben a und b entsprechen.</p> <p>² Als vergleichbare Rechte gelten:</p> <p>a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;</p> <p>b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;</p> <p>c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;</p> <p>d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;</p> <p>e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;</p> <p>f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Buchstaben a–e entsprechen.</p> <p>Art. 24b</p> <p>Patente und vergleichbare Rechte: Besteuerung</p> <p>¹ Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im</p>		<p>Schweiz;</p> <p>b. Patente nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954;</p> <p>c. ausländische Patente, die den Patenten nach den Bst. a und b entsprechen.</p> <p>² Als vergleichbare Rechte gelten:</p> <p>a. ergänzende Schutzzertifikate nach dem Patentgesetz vom 25. Juni 1954 und deren Verlängerung;</p> <p>b. Topographien, die nach dem Topographengesetz vom 9. Oktober 1992 geschützt sind;</p> <p>c. Pflanzensorten, die nach dem Sortenschutzgesetz vom 20. März 1975 geschützt sind;</p> <p>d. Unterlagen, die nach dem Heilmittelgesetz vom 15. Dezember 2000 geschützt sind;</p> <p>e. Berichte, für die gestützt auf Ausführungsbestimmungen zum Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 ein Berichtschutz besteht;</p> <p>f. ausländische Rechte, die den Rechten nach den Bst. a–e entsprechen.</p> <p>³ Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird auf Antrag der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des</p>	

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
<p>Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 Prozent in die Berechnung des steuerbaren Reingewinns einbezogen. Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.</p> <p>² Der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reingewinn aus diesen Produkten jeweils um 6 Prozent der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p> <p>³ Wird der Reingewinn aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach Artikel 25a zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden. Die Kantone können diese Besteuerung innert fünf Jahren auf andere Weise sicherstellen.</p> <p>⁴ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen, insbesondere:</p> <p>a. zur Berechnung des ermässigt steuerbaren Reingewinns aus Patenten und vergleichbaren Rechten,</p>		<p>qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwands zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reinertrags einbezogen.</p> <p>⁴ Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reinertrag aus diesen Produkten jeweils um 6 % der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.</p> <p>⁵ Wird der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 54a zum steuerbaren Reinertrag hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.</p> <p>⁶ In begründeten Fällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss Abs. 5 auf die ersten 5 Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.</p> <p>⁷ Für die Anwendung der Abs. 3–5 gelten, gestützt auf Art. 24b Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990, die vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen.</p>	

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
<p>namentlich zum Nexusquotienten;</p> <p>b. zur Anwendung der Regelung auf Produkte, die nur geringe Abweichungen voneinander aufweisen und denen dieselben Patente und vergleichbaren Rechte zugrunde liegen;</p> <p>c. zu den Dokumentationspflichten;</p> <p>d. zum Beginn und Ende der ermässigten Besteuerung; und</p> <p>e. zur Behandlung der Verluste aus Patenten und vergleichbaren Rechten.</p>			
<p>Art. 24c</p> <p>Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p>¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Gewinnsteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 Prozent am Grund- oder Stammkapital oder am Gewinn und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p>² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende</p>		<p>§ 53b</p> <p>1b. Aufdeckung stiller Reserven bei Beginn der Steuerpflicht</p> <p>¹ Deckt die steuerpflichtige Person bei Beginn der Steuerpflicht stille Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts auf, so unterliegen diese nicht der Ertragssteuer. Nicht aufgedeckt werden dürfen stille Reserven einer Kapitalgesellschaft oder einer Genossenschaft aus Beteiligungen von mindestens 10 % am Grund- oder Stammkapital oder am Ertrag und an den Reserven einer anderen Gesellschaft.</p> <p>² Als Beginn der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Ausland in einen inländischen Geschäftsbetrieb oder in eine inländische Betriebsstätte, das Ende einer Steuerbefreiung nach § 16 sowie</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat</i></p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
<p>einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p> <p>³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.</p> <p>⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert zehn Jahren abzuschreiben.</p>		<p>die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung in die Schweiz.</p> <p>³ Die aufgedeckten stillen Reserven sind jährlich zum Satz abzuschreiben, der für Abschreibungen auf den betreffenden Vermögenswerten steuerlich angewendet wird.</p> <p>⁴ Der aufgedeckte selbst geschaffene Mehrwert ist innert 10 Jahren abzuschreiben.</p>	
<p>Art. 24d</p> <p>Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht</p> <p>¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.</p> <p>² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach Artikel 23 Absatz 1 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.</p>		<p>§ 53c</p> <p>1c. Besteuerung stiller Reserven am Ende der Steuerpflicht</p> <p>¹ Endet die Steuerpflicht, so werden die in diesem Zeitpunkt vorhandenen, nicht versteuerten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts besteuert.</p> <p>² Als Ende der Steuerpflicht gelten die Verlegung von Vermögenswerten, Betrieben, Teilbetrieben oder Funktionen aus dem Inland in einen ausländischen Geschäftsbetrieb oder in eine ausländische Betriebsstätte, der Übergang zu einer Steuerbefreiung nach § 16 sowie die Verlegung des Sitzes oder der tatsächlichen Verwaltung ins Ausland.</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat</i></p>
<p>Art. 25a</p> <p>Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</p>		<p>§ 54a</p> <p>2a. Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat</i></p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
<p>¹ Die Kantone können auf Antrag Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, um höchstens 50 Prozent über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zum Abzug zulassen.</p> <p>² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Artikel 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und Innovation.</p> <p>³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:</p> <p>a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 Prozent dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;</p> <p>b. 80 Prozent des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.</p> <p>⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.</p>		<p>¹ Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann auf Antrag über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zu 20 % abgezogen werden.</p> <p>² Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation.</p> <p>³ Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:</p> <p>a. dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;</p> <p>b. 80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.</p> <p>⁴ Ist der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.</p>	
<p>Art. 25b Entlastungsbegrenzung</p> <p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässi-</p>		<p>§ 54b 2b. Entlastungsbegrenzung</p> <p>¹ Die gesamte steuerliche Ermässigung nach</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat</i></p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
<p>gung nach den Artikeln 24b Absätze 1 und 2, 25a und 25a^{bis} darf nicht höher sein als 70 Prozent des steuerbaren Gewinns vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag nach Artikel 28 Absätze 1 und 1^{bis} ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.</p> <p>² Die Kantone können eine geringere Ermässigung vorsehen.</p> <p>³ Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren</p>		<p>den §§ 53a Abs. 3 und 4 und 54a darf nicht höher sein als 50 % des steuerbaren Ertrags vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss § 59 ausgeklammert wird, und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen.</p> <p>² Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.</p>	
<p>Art. 24 Abs. 3^{quater} zweiter Satz</p> <p>Steuerobjekt, Allgemeines</p> <p>^{3quater} Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 Prozent am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Gewinnsteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleibt die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 3 Buchstabe d.</p>	<p>§ 56 Abs. 3 lit. b</p> <p>4. Umstrukturierungen</p> <p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Ertragssteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <p>a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buch-</p>	<p>§ 56 Abs. 3 lit. b</p> <p>4. Umstrukturierungen</p> <p>³ Zwischen inländischen Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, welche nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise unter einheitlicher Leitung einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft zusammengefasst sind, können direkt oder indirekt gehaltene Beteiligungen von mindestens 20% am Grund- oder Stammkapital einer anderen Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, Betriebe oder Teilbetriebe sowie Gegenstände des betrieblichen Anlagevermögens zu den bisher für die Ertragssteuer massgeblichen Werten übertragen werden. Vorbehalten bleiben:</p> <p>a. die Übertragung auf eine Tochtergesellschaft nach Absatz 1 Buchstabe d;</p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
	stabe d; b. die Übertragung von Gegenständen des betrieblichen Anlagevermögens auf eine Gesellschaft, die nach § 63 oder § 64 besteuert wird.		
Art. 26a Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken	§ 58 6. Ertragssteuersatz ¹ Die Ertragssteuer beträgt bei der Staatssteuer auf den ersten CHF 100'000 des Reinertrages 6 % und auf dem verbleibenden Reinertrag 12 %. ² Die Ertragssteuer beträgt bei der Gemeindesteuer 2 bis 5 % des Reinertrages. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest.	§ 58 6. Ertragssteuersatz ¹ Die Ertragssteuer beträgt für die Staatssteuer: a. ab dem 1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2022: 1. auf den ersten CHF 100'000 des Reinertrags 6 %; 2. auf dem verbleibenden Reinertrag 8 %; b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 auf dem Reinertrag 6,5 %; c. ab dem 1. Januar 2025 auf dem Reinertrag 4,4 %. ² Die Ertragssteuer beträgt für die Gemeindesteuer: a. bis zum 31. Dezember 2022 2–5 % des Reinertrages; die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest; b. ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.	Gemäss Antrag Regierungsrat

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie einen nach kantonalem Recht bestimmten Betrag nicht übersteigen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.		³ Gewinne von juristischen Personen mit ideellen Zwecken werden nicht besteuert, sofern sie höchstens CHF 20'000 betragen und ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.	
	<p>§ 59 Abs. 2</p> <p>7. Beteiligungsabzug</p> <p>² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Beteiligungsertrag abzüglich der darauf entfallenden Finanzierungskosten und eines Beitrags von 5 % zur Deckung der Verwaltungsspesen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. Vorbehalten bleibt § 59^{bis}.</p>	<p>§ 59 Abs. 2</p> <p>7. Beteiligungsabzug</p> <p>² Der Nettoertrag aus Beteiligungen entspricht dem Beteiligungsertrag abzüglich der darauf entfallenden Finanzierungskosten und eines Beitrags von 5 % zur Deckung der Verwaltungsspesen. Der Nachweis des effektiven Verwaltungsaufwands bleibt vorbehalten. Als Finanzierungsaufwand gelten Schuldzinsen sowie weiterer Aufwand, der wirtschaftlich den Schuldzinsen gleichzustellen ist. Zum Ertrag aus Beteiligungen gehören auch Kapitalgewinne auf diesen Beteiligungen sowie die Erlöse aus dazugehörigen Bezugsrechten. <i>Letzter Satz aufgehoben.</i></p>	Gemäss Antrag Regierungsrat
	<p>§ 59^{bis}</p> <p>8. Altrechtliche Beteiligungen</p> <p>¹ Kapitalgewinne auf Beteiligungen sowie der Erlös aus dem Verkauf von zugehörigen Bezugsrechten werden bei der Berechnung des Nettoertrags nach § 59 nicht berücksichtigt, wenn die betreffenden Beteiligungen schon vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren und die erwähnten Gewinne vor</p>	<p>§ 59^{bis}</p> <p><i>Aufgehoben.</i></p>	Gemäss Antrag Regierungsrat

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
	<p>dem 1. Januar 2007 erzielt werden.</p> <p>² Für Beteiligungen, die vor dem 1. Januar 1997 im Besitze der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft waren, gelten die Ertragssteuerwerte zu Beginn des Geschäftsjahres, das im Kalenderjahr 1997 endet, als Gestehungskosten.</p> <p>³ Überträgt eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, die weder unter das Holding- noch Domizilprivileg gemäss § 63 beziehungsweise § 64 fällt, eine Beteiligung von mindestens 20 % am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften, die vor dem 1. Januar 1997 in ihrem Besitze war, auf eine ausländische Konzerngesellschaft, so wird die Differenz zwischen dem Ertragssteuerwert und dem Verkehrswert der Beteiligung zum steuerbaren Reinertrag gerechnet. In diesem Fall gehören die betreffenden Beteiligungen weiterhin zum Bestand der vor dem 1. Januar 1997 gehaltenen Beteiligungen. Gleichzeitig ist die Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft berechtigt, in der Höhe dieser Differenz eine unbesteuer- te Reserve zu bilden. Diese Reserve ist steuerlich wirksam aufzulösen, wenn die übertragene Beteiligung an einen konzernfremden Dritten veräussert wird, wenn die Gesellschaft, deren Beteiligung übertragen wurde, ihre Aktiven und Passiven in wesentlichem Umfang veräussert oder wenn sie liquidiert wird. Die Kapitalgesellschaft oder Genossen- schaft hat jeder Steuererklärung ein Verzeichnis der Beteiligungen beizule- gen, für die eine unbesteuer- te Reserve</p>		

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
	im Sinne dieser Bestimmung besteht. Am 31. Dezember 2006 wird die unbesteuerbare Reserve steuerneutral aufgelöst.		
<p>Art. 29 Abs. 2 lit. b und Abs. 3 Kapitalsteuer – Steuerobjekt; im Allgemeinen</p> <p>² Das steuerbare Eigenkapital besteht: b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>³ Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1, auf Rechte nach Artikel 24a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.</p>	<p>§ 60 Abs. 2 III. Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – 1. Steuerbares Kapital</p> <p>² Bei Holding- und Domizilgesellschaften gemäss § 63 und 64 kommt jener Teil der stillen Reserven hinzu, der im Fall der Ertragsbesteuerung aus versteuertem Gewinn gebildet worden wäre.</p>	<p>§ 60 Abs. 2 III. Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – 1. Steuerbares Kapital</p> <p>² <i>Aufgehoben.</i></p> <p>⁴ Das Eigenkapital, welches auf Beteiligungsrechte nach § 59, auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 53a sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz im Umfang von 80 % ermässigt. Berechnungsgrundlage bilden die steuerlich massgeblichen Buchwerte (Ertragssteuerwerte).</p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat</p>
	<p>§ 62 III. Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – 3. Kapitalsteuersatz</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1,0 ‰ des steuerbaren Kapitals. Die Ertragssteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet.</p> <p>² Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt</p>	<p>§ 62 III. Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften – 3. Kapitalsteuersatz</p> <p>¹ Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für den Staat 1,0 ‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 300.</p> <p>² Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt für die Ge-</p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
	für die Gemeinde 1,75 - 2,75 ‰ des steuerbaren Kapitals. Die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest. Sie können durch Reglement festlegen, dass sie die Ertragssteuer ebenfalls an die Kapitalsteuer anrechnen.	meinde: a. bis zum 31. Dezember 2022 0,55 ‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 165; b. ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.	
Art. 28 Abs. 2 <i>Aufgehoben.</i>	§ 63 4. Holdinggesellschaften ¹ Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren statutarischer Zweck zur Hauptsache in der dauernden Verwaltung von Beteiligungen besteht und die in der Schweiz keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten anstelle der ordentlichen Ertrags- und Kapitalsteuer eine Kapitalsteuer für den Staat und die Gemeinde von je 0,1 ‰. ² Die Beteiligungen oder die Erträge aus den Beteiligungen müssen längerfristig mindestens 2/3 der gesamten Aktiven oder Erträge ausmachen. ³ Staat und Gemeinde erheben eine Mindeststeuer im Betrag von je CHF 100. ⁴ Erträge aus schweizerischem Grundeigentum solcher Gesellschaften und Genossenschaften werden zum ordentlichen Tarif besteuert. Dabei werden die einer üblichen hypothekarischen Belastung entsprechenden Abzüge gewährt.	§ 63 <i>Aufgehoben.</i>	Gemäss Antrag Regierungsrat

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
<p>Art. 28 Abs. 3 und 4 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>§ 64 5. Domizilgesellschaften</p> <p>¹ Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Stiftungen, die in der Schweiz eine Verwaltungstätigkeit, aber keine Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Ertragssteuer wie folgt:</p> <p>a. Erträge aus Beteiligungen im Sinne von § 59 sowie Kapital- und Aufwertungsgewinne auf solchen Beteiligungen sind steuerfrei;</p> <p>b. die übrigen Einkünfte aus der Schweiz werden ordentlich besteuert;</p> <p>c. die übrigen Einkünfte aus dem Ausland werden nach der Bedeutung der Verwaltungstätigkeit in der Schweiz ordentlich besteuert;</p> <p>d. der geschäftsmässig begründete Aufwand, der mit bestimmten Erträgen in wirtschaftlichem Zusammenhang steht, wird vorher abgezogen. Verluste auf Beteiligungen im Sinne von Buchstabe a können nur mit Erträgen gemäss Buchstabe a verrechnet werden.</p> <p>² Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftstätigkeit überwiegend auslandsbezogen ist und die in der Schweiz nur eine untergeordnete Geschäftstätigkeit ausüben, entrichten die Ertragssteuer gemäss Absatz 1. Die übrigen Einkünfte aus dem Ausland gemäss Absatz 1 Buchstabe c werden nach Massgabe des Umfangs</p>	<p>§ 64 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
	<p>der Geschäftstätigkeit in der Schweiz besteuert.</p> <p>³ Domicilgesellschaften gemäss den Absätzen 1 und 2 entrichten eine Kapitalsteuer für den Staat und die Gemeinde von je 0,5 ‰, mindestens aber je CHF 100.</p>		
<p>Art. 28 Abs. 5 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>§ 65 6. Sonderfälle</p> <p>¹ Juristische Personen, die nach den §§ 59, 63 oder 64 besteuert werden und quellenbesteuerte Einkünfte aus Staaten erhalten, mit denen die Schweiz Staatsverträge abgeschlossen hat, entrichten, sofern sie die Vergünstigungen der Doppelbesteuerungsabkommen beanspruchen wollen und diese von einer Besteuerung beim Empfänger abhängig gemacht werden, auf dem Reinertrag dieser Einkünfte die Ertragssteuer gemäss § 53.</p>	<p>§ 65 <i>Aufgehoben.</i></p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat</p>
	<p>§ 66 IV. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen – 1. Ertrags- und Kapitalsteuer</p> <p>¹ Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen entrichten eine Ertragssteuer von 6 %.</p>	<p>§ 66 IV. Vereine, Stiftungen und übrige juristische Personen – 1. Ertrags- und Kapitalsteuer</p> <p>¹ Vereine, Stiftungen und die übrigen juristischen Personen entrichten eine Ertragssteuer für die Staatssteuer von:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis zum 31. Dezember 2024 6 %; b. ab dem 1. Januar 2025 4,4 %. <p>² Die Ertragssteuer beträgt für die Gemeindesteuer:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bis zum 31. Dezember 2022 2–5 % des 	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
	<p>² Gewinne, die auf ein Jahr berechnet CHF 15'000 nicht erreichen, werden nicht besteuert.</p> <p>³ Das steuerbare Eigenkapital besteht aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.</p> <p>⁴ Der Steuersatz für das Eigenkapital richtet sich für Staat und Gemeinde nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften gemäss § 62 Absätze 1 und 2.</p> <p>⁵ Eigenkapital unter CHF 75'000 wird nicht besteuert.</p>	<p>Reinertrages; die Gemeinden setzen den Steuersatz innerhalb dieser Grenzen jährlich fest;</p> <p>b. ab dem 1. Januar 2023 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.</p> <p>³ Gewinne, die auf ein Jahr berechnet CHF 20'000 nicht erreichen, werden nicht besteuert.</p> <p>⁴ Das steuerbare Eigenkapital besteht aus dem Reinvermögen, wie es nach den Bestimmungen für die natürlichen Personen berechnet wird.</p> <p>⁵ Der Steuersatz für das Eigenkapital richtet sich für Staat und Gemeinde nach den Bestimmungen für Kapitalgesellschaften gemäss § 62, wobei keine Minimalsteuer erhoben wird.</p> <p>⁶ Eigenkapital unter CHF 150'000 wird nicht besteuert.</p>	
<p>Art. 78g Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...</p> <p>¹ Wurden juristische Personen nach Artikel 28 Absätze 2–4 bisherigen Rechts besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten fünf Jahren gesondert besteuert.</p>		<p>§ 206 XVII. Holding- und Domizilgesellschaften</p> <p>¹ Wurden juristische Personen nach §§ 63–65 besteuert, so werden die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert besteuert.</p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
<p>² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.</p>		<p>² Die Höhe der von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der Veranlagungsbehörde mittels Verfügung festgesetzt.</p> <p>³ Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Staatssteuer:</p> <p>a. bis 31. Dezember 2022 1,5 %;</p> <p>b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 1,6 %.</p> <p>⁴ Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven nach Abs. 1 massgebliche Steuersatz beträgt für die Gemeindesteuer:</p> <p>a. bis 31. Dezember 2022 0,625 %;</p> <p>b. ab dem 1. Januar 2023 bis 31. Dezember 2024 höchstens 55 % der Staatssteuer; die Gemeinden setzen den Steuerfuss jährlich fest.</p> <p>⁵ Der Reinertrag von juristischen Personen, welche nach §§ 63–65 besteuert wurden, wird auf Antrag mit maximal 4,4 % (Staatssteuer) bzw. 2,42 % (Gemeindesteuer) besteuert. Ausgenommen davon sind Nettobeteiligungserträge nach § 59 sowie Erträge aus schweizerischem Grundeigentum.</p>	
<p>³ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich des selbstgeschaffenen Mehrwerts, die bei Ende der Besteuerung nach Artikel 28 Absätze 2–4 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden,</p>		<p>§ 207</p> <p>XVIII. Vorgezogener Statuswechsel</p> <p>¹ Abschreibungen auf stillen Reserven einschliesslich selbst geschaffenen Mehrwert, die bei Ende der Besteuerung gemäss §§ 63–65 bisherigen Rechts aufgedeckt wurden, werden in die Berechnung der Entlas-</p>	<p>Gemäss Antrag Regierungsrat</p>

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)																		
werden in die Berechnung der Entlastungsbegrenzung nach Artikel 25b einbezogen.		tungsbegrenzung gemäss § 54b einbezogen.																			
		<p>§ 208</p> <p>XIX. Anteil der Einwohnergemeinden an der direkten Bundessteuer</p> <p>¹ Vom Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Art. 196 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (Bundessteueranteil) erhalten die Einwohnergemeinden 6,8 %.</p> <p>² Der Anteil der einzelnen Einwohnergemeinden richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zur gesamten Einwohnerzahl aller Gemeinden sowie nach dem Verhältnis ihrer Steuerkraft juristischer Personen zur gesamten Steuerkraft juristischer Personen aller Gemeinden.</p> <p>³ Einwohnerzahl und Steuerkraft werden wie folgt gewichtet:</p> <table border="1" data-bbox="1126 997 1677 1209"> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Steuerkraft</th> <th>Einwohnerzahl</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2020</td> <td>80 %</td> <td>20 %</td> </tr> <tr> <td>2021</td> <td>60 %</td> <td>40 %</td> </tr> <tr> <td>2022</td> <td>40 %</td> <td>60 %</td> </tr> <tr> <td>2023</td> <td>20 %</td> <td>80 %</td> </tr> <tr> <td>ab 2024</td> <td>0 %</td> <td>100 %</td> </tr> </tbody> </table> <p>⁴ Massgebend für die Einwohnerzahl ist die mittlere Wohnbevölkerung gemäss der kantonalen Bevölkerungsstatistik des der Auszahlung vorangehenden Jahres.</p> <p>⁵ Massgebend für die Steuerkraft ist die durchschnittliche Steuerkraft juristischer Personen der Jahre 2009–2018. Die Definition</p>	Jahr	Steuerkraft	Einwohnerzahl	2020	80 %	20 %	2021	60 %	40 %	2022	40 %	60 %	2023	20 %	80 %	ab 2024	0 %	100 %	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat</i></p>
Jahr	Steuerkraft	Einwohnerzahl																			
2020	80 %	20 %																			
2021	60 %	40 %																			
2022	40 %	60 %																			
2023	20 %	80 %																			
ab 2024	0 %	100 %																			

Steuerharmonisierungsgesetz (StHG)	Geltendes Recht (StG)	Antrag Regierungsrat (E-StG)	Antrag Finanzkommission (E-StG)
		<p>der Steuerkraft richtet sich nach dem Finanzausgleichsgesetz.</p> <p>⁶ Die Auszahlung an die Einwohnergemeinden erfolgt jeweils quartalsweise durch die kantonale Steuerverwaltung. Die 1. Auszahlung findet im 2. Quartal 2020, gestützt auf die Abrechnung für den Bundessteueranteil (Generalausweis) des 1. Quartals 2020, statt.</p>	

Änderung des Kirchengesetzes vom 3. April 1950; Steuervorlage 17 (SV17)

Geltendes Recht (KirchenG)	Antrag Regierungsrat (E-KirchenG)	Antrag Finanzkommission (E-KirchenG)
	<p>§ 8e</p> <p>Anteil der Landeskirchen an der direkten Bundessteuer</p> <p>¹ Vom Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer gemäss Art. 196 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (Bundessteueranteil) erhalten die drei kantonalen Landeskirchen 0,6 %.</p> <p>² Der Anteil der einzelnen Landeskirchen richtet sich nach dem prozentualen Verhältnis ihrer Kirchenglieder zur Anzahl Kirchenglieder aller Landeskirchen des Kantons. Massgebend für die Anzahl Kirchenglieder sind die Zahlen der kantonalen Bevölkerungsstatistik per Ende September des der Auszahlung vorangehenden Jahres.</p> <p>³ Die Auszahlung an die Landeskirchen erfolgt jeweils quartalsweise durch die kantonale Steuerverwaltung. Die 1. Auszahlung findet im 2. Quartal 2020, gestützt auf die Abrechnung für den Bundessteueranteil (Generalausweis) des 1. Quartals 2020, statt.</p>	<p><i>Gemäss Antrag Regierungsrat</i></p>

Änderung des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 7. Mai 2009; Steuervorlage 17 (SV17)

Geltendes Recht (EG FamZG)	Antrag Regierungsrat (E-EG FamZG)	Antrag Finanzkommission (E-EG FamZG)
<p>§ 6 Höhe der Familienzulagen ¹ Die Höhe der Familienzulagen entspricht den bundesrechtlichen Mindestansätzen.</p>	<p>§ 6 Höhe der Familienzulagen ¹ Die Kinderzulage beträgt mindestens CHF 230, die Ausbildungszulage mindestens CHF 280 pro Monat je anspruchsberechtigtes Kind. ² Der Regierungsrat passt die Mindestsätze der Teuerung an. Art. 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über die Familienzulagen gilt sinngemäss.</p>	<p>§ 6 Höhe der Familienzulagen ¹ Die Höhe der Familienzulagen entspricht den bundesrechtlichen Mindestansätzen.</p>